Einführung in das Recht und Wirtschaftsrecht
Sommersemester 2016
Freitag, 09.45 – 13.00 Uhr
R. 0103
ra-freimuth.de

Aktuelle Wirtschaftsgesetze 2015
Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug), Produkthaftungsgesetz, Handelsgesetzbuch (Auszug), UN-Kaufrecht, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Genossenschaftsgesetz, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Umwandlungsgesetz, Insolvenzordnung, Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz
Textausgabe
Alle im Wirtschaftsleben relevanten Rechtsvorschriften in einem Band

Gesetzestext
16. Auflage 2015. Buch. VIII, 1528 S. Kartoniert
C.H.BECK ISBN 978-3-406-67209-5
Stand: 2. Oktober 2014
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm
Gewicht: 1039 g

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
Gesetzestext
TASCHENBUCH 5.50
Rechtsstand; 15. Januar 2016
Beck-Texte
912 Seiten
ISBN 978-3-423-0**5001**-2
77. Auflage

HGB – Handelsgesetzbuch
Gesetzestext
TASCHENBUCH 5.90
Rechtsstand: 26. August 2015
Beck-Texte
368 Seiten
ISBN 978-3-423-0**5002**-9
58. Auflage

Müssig
Wirtschaftsprivatrecht - Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns
31,95 €
Lehrbuch
18., neu bearbeitete Auflage 2015. Buch. XXXIV, 517 S. Kartoniert
C.F. Müller ISBN 978-3-8114-9543-2

Falltraining
Kornblum/Schünemann
Privatrecht für den Bachelor
XXXIV. 522 Seiten. Softcover
ISBN 978-3-8114-9523-4
17., neu bearbeitete Auflage 2014
Aus der Reihe: Start ins Rechtsgebiet
Erschienen bei C.F. Müller

Falltraining
Rechtsfälle aus dem Wirtschaftsprivatrecht
Fallbuch

10., neu bearbeitete Auflage 2015. Buch. XVI, 172 S. Kartoniert
C.F. Müller ISBN 978-3-8114-9514-2

Einführung in das Bürgerliche Recht **25,-- €**
Eugen Klunzinger
ISBN-10: 3-8006-4620-X
EAN: 9783800646203 Erschienen: 04.02.2013 Verlag: Franz Vahlen
16. überarbeitete und erweiterte Auflage

Vahlens Übungsbücher
Übungen im Privatrecht
Eugen Klunzinger
10. Auflage
Vahlen **22,90 €**
ISBN 978-3-8006-387-0

Falltraining
Rechtsfälle aus dem Wirtschaftsprivatrecht
Eisenmann / Quittnat / Tavakoli
C.F. Müller
Buch
ISBN 978-3-8114-9514-2
2015
19,99 €

INHALT

TEIL 1 Einführung in das Recht	Seite
A. Einteilung öffentliches/Zivil- (Privat-) Recht	25-27
B. Rechtsgrundlagen für Zivilrecht	28-334
I. Bürgerliches Gesetzbuch	28-184
1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil des BGB	28-70
1.1 Rechtsfähigkeit	28-29
1.2 Geschäftsfähigkeit	30-41
1.3 Willenserklärung	42-50
1.4 Einseitiges Rechtsgeschäft	51
1.5 Angebot und Annahme	52-62
1.6 Verjährung	63-70

2. Zweites Buch: Schuldrecht 71-163
2.1 Allgemeines Schuldrecht 71-104
2.1.1 Entstehen des Schuldverhältnisses 71-76
2.1.1.1 Gesetzliche Schuldverhältnisse 72-73
2.1.1.2 Vertragliche Schuldverhältnisse 74-75

2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses 76

2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses 77
2.1.3.1 Privatautonomie 77
2.1.3.2 Beteiligte 77
2.1.3.3 Leistungsgegenstand 77
2.1.3.4 Leistungsort 77
2.1.3.5 Leistungszeit 77

2.1.4 Leistungsstörungen 78-95
2.1.4.1 Unmöglichkeit 78-87

2.1.4.2 Schuldnerverzug 88-92
2.1.4.3 Gläubigerverzug 93-95

2.1.5 Grenzen der Privatautonomie 96
2.1.5.1 Verbraucherverträge 96
2.1.5.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 96-103

2.1.6 Beendigung des Schuldverhältnisses 104

Erfüllung 104
Aufrechnung 104
Aufhebungsvertrag 104
Kündigung 104
Rücktritt 104

Teil 2 Wirtschaftsrecht

2. 2 Besonderes Schuldrecht	105-163
2.2.1 vertragliche Schuldverhältnisse	105-150
2.2.1.1 Kaufvertrag	105-113
2.2.1.2 Werkvertrag	114-120
2.2.1.3 Dienstvertrag	121-124
2.2.1.4 Mietvertrag	125-130
2.2.1.5 Darlehensvertrag	131-135
2.2.1.6 Leihvertrag	136-138
2.2.1.7 Schenkungsvertrag	139
2.2.1.8 Geschäftsbesorgungsvertrag	140-142
2.2.1.9 Bürgschaftsvertrag	143-150

2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse 151-163
2.2.2.1 Deliktische Haftung 151-161
2.2.2.2 Ungerechtfertigte Bereicherung 163-163

3. Buch: Sachenrecht 164-184
3.1 Eigentum 164-176
3.2 Besitz 177-178
3.3 Pfandrecht an beweglichen Sachen 179-180
3.4 Grundschuld/Hypothek 181-184

II. Gefährdungshaftung 185-212
1. Produkthaftungsgesetz 189-211
2. Kfz-Halter-Haftung 212

III. Handelsrecht 213-227
1. Kaufleute und Firma 213-215
2. Handelsregister 216-217
3. Prokura 218-220
4. Andere Vollmachten des Kaufmanns 221-222
5. Rechtsfolgen für den Kaufmann 223

IV. Gesellschaftsrecht 228-252
1. Gesellschaft oder Gemeinschaft 228-232
2. Andere Personengesellschaften 233-247
3. GmbH und UG 248-251
4. Zusammenfassung der Gesellschaften 252-257

V. Wettbewerbsrecht 258-292
1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 259-273
2. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) 274-290

VI. Insolvenzrecht 291-297

VII. Mahn- und Klageverfahren 298-306

VIII. Zwangsvollstreckung 307-311

IX. Europarecht 312-331

C. Arbeitsrecht 332-400

I. Individualarbeitsrecht/Kollektivarbeitsrecht 333-334

II. Grundbegriffe des Arbeitsrechts 335-339
1. Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts 335
2. Arbeitsvertrag/Dienstvertrag 335
3. Weisungs- und Direktionsrecht 335
4. Vorvertragliche Pflichten des Arbeitnehmers (AN) und des Arbeitgebers (AG) 336-339

III. Arbeitsvertragsrecht 340-358

1. Form des Arbeitsvertrages 340
2. Inhalt des Arbeitsvertrages 341-353

IV. Beendigung des Arbeitsvertrages 359-367
1. Endigungsgründe (außer Kündigung) 359
2. Kündigung (allgemein) 360-361
3. Ordentliche Kündigung 362-363
4. Außerordentliche (fristlose) Kündigung 364
5. Anhörung des Betriebsrats 365-367

V. Kündigungsschutz 368-376
1. allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz 368
2. Allgemeiner Kündigungsschutz 369-373
3. Kündigungsschutzverfahren 374-376

VI. Pflichten bei Beendigung des AV 377

VII. Sonderformen des Arbeitsvertrages 378-382
1. Teilzeitarbeit 378
2. Arbeitnehmerüberlassung 379-382

VIII. Kollektivarbeitsrecht 383-399
1.Tarifverträge 383-384
2. Arbeitskampfrecht 385-387
3. Mitbestimmung 388-395

IX. Grundlagen der Arbeitsgerichtsbarkeit 396-399

X. Zusammenfassung /Übersicht 400

LANGSAM

EINFACH

PRÄZISE

Gerechtigkeit und Recht:
Unterschied oder Gemeinsamkeit?

Gerechtigkeit: unterschiedliche Kriterien
- **Soziale Gerechtigkeit**: jedem kommt das zu, was ihm zusteht
- **Leistungsgerechtigkeit**: Ansprüche nach Leistung
- **politische Gerechtigkeit**: Verteilung von Rechten, Freiheiten, Ämtern und Chancen
- **Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern**: Gleichbehandlung, gleiche Chancen
- **Gerechtigkeit gegenüber Minderheiten**
- **Gesetzesgerechtigkeit: Verpflichtung, sich an Gesetze zu halten sowie Rechtssicherheit**

Recht:

Alle **festgelegten Regeln (Gesetze, Verordnungen, Verträge, Gewohnheitsrecht)** zwischen einzelnen Rechtssubjekten zur Festlegung deren **Ansprüche und Verpflichtungen**

A. Öffentliches Recht/Zivilrecht

- **Öffentliches Recht**
- **Regeln für das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger**
- **also Ansprüche und Verpflichtungen des Staates gegen den Bürger und umgekehrt**
- Gekennzeichnet durch Obrigkeitsverhältnis
- Handlung gegenüber der **Allgemeinheit: durch Gesetz**
- Gegenüber dem **Einzelnen: durch Verwaltungsakt (Verbote und Genehmigungen)**

- **Beispiele:**

- Baurecht
- Gaststättenrecht
- Ausländerrecht
- Öffentliches Recht ist auch:
- **Strafrecht**.
- **Sanktionen**:
- Geld- oder Freiheitsstrafe
- sonstige Auflagen
- OWI-Recht. Sanktion: Bußgeld

Zivilrecht

• Betrifft Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen (Bürger und Bürger, Unternehmer und Unternehmer, Bürger und Unternehmer

• Inhalt: **Ansprüche** auf
Zahlung, Handlung, Unterlassung und Verpflichtungen untereinander

• **Auch der Staat kann sich privatrechtlich betätigen, wenn er als Vertragspartner z. B. als Beteiligter eines Kaufvertrages oder Mietvertrages und nicht als Staat auftritt.**

B. Rechtsgrundlagen für das Zivilrecht

I. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB

1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil

1.1. Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

- **Natürliche Person** (Mensch):
  Mit der Geburt, § 1 BGB
- **Juristische Person (GmbH, AG):** Mit der jeweiligen Gründung und Entstehung
- **Personengesellschaften (OHG, KG, GBR teilweise)**: Mit der Gründung/Entstehung

- Träger von **Rechten und Pflichten sein** (also Rechte und Verpflichtungen haben)

- **Rechte sind z.B**.: Schutzrechte (z.B. aus Strafrecht), Schuldrechtliche Ansprüche (z.B. aus Gesetz oder Vertrag)

Gesetzestext

§ 1 BGB Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Fall 1 Geschäftsfähigkeit

Der 13-jährige M. kauft auf dem Heimweg von der Schule recht günstig ein gebrauchtes Mofa zum Preis von 110,-- €. Den Kaufpreis kann er nicht vollständig entrichten. Er einigt sich mit dem Händler auf eine Ratenzahlung und leistet eine Anzahlung von 40,-- €. Eine Fahrerlaubnis besitzt M. nicht. Gleichwohl fährt er mit dem Mofa nach Hause und verursacht einen Verkehrsunfall.

Fragen

1. Ist der Kaufvertrag zwischen M. und dem Händler wirksam zustande gekommen?

2. Haftet M. für den von ihm angerichteten Schaden?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

1.2 Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB

• **Bedeutung**: Die Befähigung, eigene wirksame auf eine Rechtsfolge gerichtete Willenserklärungen abzugeben, z.B. auf Abschluss eines Kaufvertrages

Nicht zu verwechseln mit

- **Deliktsfähigkeit,** § 828 BGB

  = Altersabhängige Haftung

- **Schuldfähigkeit =** persönliche Zurechenbarkeit im Straf- und Zivilrecht durch Vorsatz und Fahrlässigkeit

- **Strafmündigkeit = erst ab 14 Jahren kann man bestraft werden**

Straffreiheit/Jugendstrafrecht/

Erwachsenenstrafrecht

- **Nicht** geschäftsfähig ist, wer

nicht das **siebente Lebensjahr vollendet hat**

krankheitsbedingt geistig beschränkt ist (nicht nur vorübergehend), **§ 104 BGB**

Gesetzestext

§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit

Geschäfts**unfähig** ist:1. **wer nicht das siebente Lebensjahr** vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Beschränkt geschäftsfähig:

- Minderjähriger (also unter 18 Jahre, § 2 BGB) ab dem siebenten Lebensjahr, §§ 106 f. BGB)

- **Folge: § 107 BGB:** Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für Willens-erklärungen, **die nicht nur rechtlich vorteilhaft sind**

- **Andernfalls: schwebend unwirksam, § 108 BGB**

§ 106 BGB
Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger
Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 2 BGB
Eintritt der Volljährigkeit
Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Gesetzestext

§ 107 BGB Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, **durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt**, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Bis dahin: schwebend unwirksam, § 108 BGB.

Gesetzestext

§ 109 BGB Widerrufsrecht des anderen Teils

(1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

- **Ausnahme:** Taschengeldparagraf, **§ 110 BGB** Bewirkung der Leistung mit eigenen Mitteln

Gesetzestext

§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Bewirken beutet vollständige Erfüllung des Vertrages, also nicht durch Teile, z.B. Ratenzahlung

- **§ 112 BGB:** selbständiger Betrieb
- **§ 113 BGB**: Dienst- oder Arbeitsverhältnis

Gesetzestext

§ 112 BGB Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind …

§ 113 BGB Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

Lösung Fall 1

1. Nein, M. ist nur beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, und benötigt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB. Die Wirksamkeit der Willenserklärung des M. und somit die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des Vertreters ab.

2. Ja, gemäß § 828 Abs. III BGB. M. kann mit 13 Jahren die Verantwortlichkeit seines Verhaltens ohne weiteres erkennen.

Fall 2 Willenserklärung/Anfechtung

In einer Gaststätte in Trier findet in einem Saal eine Weinversteigerung statt, was für jedermann durch Plakate und Schilder deutlich erkennbar ist. Der Gast G ist möchte sich das einmal ansehen. Im Saal möchte er bei der Bedienung einen Kaffe bestellen und gibt ihr ein entsprechendes Handzeichen. Der Versteigerer V sieht dies und wertet das Handzeichen als ein Gebot von G. Er erteilt ihm mit dem in Versteigerungen üblichen Hammerschlag den Zuschlag für 1000 Liter Riesling zum Preis von 2.000,-- €.

1. Ist zwischen V und G ein Vertrag zustande gekommen?
2. Kann G seine Erklärung anfechten?
3. Welche Folgen hat eine Anfechtung?

1.3 Teilnahme am Rechtsverkehr durch Willenserklärungen

Arten von Willenserklärungen

- Schriftlich, mündlich, konkludent (schlüssig)

Keine Willenserklärungen sind

- Prospekte, Annoncen, Schaufensterauslagen, Schweigen
- Scheingeschäft, **§ 117 BGB**

Anfechtbarkeit wegen

- Irrtums (Inhalt oder Erklärung),
§ 119 BGB
Frist: unverzüglich, **§ 121 BGB,**
Schadensersatz: **§ 122 BGB**

- Täuschung oder Drohung, § 123 BGB
Frist: innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Täuschung bzw. bei Ende der Zwangslage, **§ 124 BGB**

- Rechtsfolge: Rechtsgeschäft ist **von Anfang** an nichtig, **§ 142 BGB**

Gesetzestext

§ 119 BGB Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Gesetzestext

§ 121 BGB Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

Gesetzestext

§ 122 BGB Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

Gesetzestext

§ 123 BGB Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

Gesetzestext

§ 142 BGB Wirkung der Anfechtung

(1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

(2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner, § 143 BGB

Lösung Fall 2

1. Ja, es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor.

2. Ja, G hat über den wahren Inhalt seiner Erklärung Handzeichen geirrt, also darüber, dass sein Handzeichen eine bestimmte Rechtsfolge auslöst, **§ 119 BGB**

3. Schadensersatzpflicht, **§ 122 BGB** sowie Nichtigkeit, **§ 142 BGB**

1.4 Einseitiges Rechtsgeschäft

- **Die Rechtsfolge einer WE tritt ohne Zustimmung des Empfängers** ein
- Eventuell mit und ohne **Zugang, § 130 BGB**
- **Beispiele:** Kündigung (mit Zugang), Testament (ohne Zugang)

1.5 Vertrag /zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft

- Mindestens **zwei übereinstimmende Willenserklärungen**

- **§§ 145, 146 BGB**

Gesetzestext

§ 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht…

Fall 3 Ferrari

V will seinen gebrauchten Ferrari verkaufen. Auf eine entsprechende Zeitungsannonce, in der von einem Preis von Euro 50.000,00 die Rede ist, meldet sich K, der sich den Wagen anschaut. V bietet K den Erwerb des Wagens verbindlich an. Weil K sich jedoch noch nicht entscheiden kann, vereinbaren beide, dass K, wenn er sich zum Kauf entschließe, dem V spätestens bis zum Wochenende Bescheid geben soll.

Am Freitag ruft K bei V an, erreicht jedoch nur dessen Frau. Dieser teilt K mit, dass er den

Wagen kaufe, und bittet um Benachrichtigung des V. Die Frau des V vergisst den Anruf aber

zunächst und informiert ihren Mann erst am Montag. Da V zwischenzeitlich noch einen weiteren Interessenten hat, der Euro 10.000,00 mehr bietet, will V den Wagen K, der am folgenden Tag mit dem Geld bei V erscheint, nicht übergeben. Zu Recht?

Gestzestext

§ 145 BGB Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines **Vertrags** anträgt, ist an den **Antrag** gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Gesetzestextt

§ 146 BGB Erlöschen des Antrags

Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig **angenommen** wird.

Angebot unter Anwesenden: Annahme sofort, § 147 Abs. 1 BGB

Angebot unter Abwesenden: angemessene Frist, § 147 Abs. 2 BGB

Verspätete oder geänderte Annahme: Ablehnung und neues Angebot, § 150 BGB

Gesetzestext

§ 147 BGB Annahmefrist

(1) Der einem **Anwesenden** gemachte Antrag kann nur **sofort** angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.

(2) Der einem **Abwesenden** gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter **regelmäßigen Umständen erwarten** darf.

Aber: Bestimmung einer Annahmefrist durch den Antragenden, § 148 BGB

§ 148
Bestimmung einer Annahmefrist

Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der

Gesetzestext

§ 150 BGB Verspätete und abändernde Annahme

(1) Die **verspätete Annahme** eines Antrags gilt als **neuer Antrag**.

(2) Eine Annahme unter **Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung** verbunden mit einem **neuen Antrag.**

Lösung Fall 3 Ferrari

Kaufvertrag zwischen V und K, **§ 433 Abs. 1 BGB** ?

Angebot und Annahme

Zeitungsannonce: kein Angebot sondern eine „invitatio ad offerendum“

Angebot nach der Besichtigung des Wagens V – K:

Ferrari für 50.000,00 verbindlich angeboten.

Annahme durch K im Telefonat

mit der Frau des V.

Problem: Rechtzeitiger Zugang im Herrschaftsbereich des Empfängers durch Erklärung gegenüber der Ehefrau und damit rechtzeitig am Freitag?

Ja, nach üblicher Gepflogenheit ist die im Haushalt lebende Ehefrau empfangsberechtigt.

Fall 4 Willenserklärung

Das Ehepaar Lustig besichtigt beim Möbelhändler Hiegel eine neue Einbauküche zum Preis von 14.999,-- €. Der Verkaufsmitarbeiter Emsig legt einen schriftlichen Kaufvertrag zur Unterschrift vor, der neben dem Kaufpreis auch eine Montagegebühr von 400,-- € vorsieht. Das Ehepaar lustig erklärt dem Emsig, die Angelegenheit noch einmal überdenken zu wollen und bitten um Aushändigung des Vertrages mit der Ankündigung, den Vertrag bis spätestens am nächsten Tag zurückzugeben. Zu Hause entscheiden sie sich für den Kauf der Küche ohne Montagekosten. Sie streichen diese Position im Vertrag und geben ihn am nächsten Tag unterzeichnet zurück. Als die Küche 3 Wochen später geliefert und montiert wird, erhalten die Eheleute Lustig auch die Rechnung, die Montagekosten von 400,-- € erhebt.

Fragen:

1. Ist zwischen den Eheleuten Lustig und dem Möbelhaus Hiegel ein Vertrag zustande gekommen , gegebenenfalls wann?

2. Müssen die Eheleute Lustig auch die Montagekosten bezahlen?

Lösung Fall 4

1. Mit der Rückgabe des unterzeichneten Vertrages ist kein Vertrag zustande gekommen. L haben das Angebot von H nicht angenommen, sondern geändert. Die Annahme eines Angebotes unter Abänderung gilt als Ablehnung, **§ 150 Abs. 2 BGB**.

2. Nein, zwischen L und H ist ein Werkvertrag ohne Montagekosten zustande gekommen, da H das neue Angebot von L durch die Lieferung ohne Montagekosten konkludent angenommen hat.

Fall 5 Anwaltshaftung

Mandant M beauftragt am 10.12.2012 den Anwalt F mit der Beitreibung einer Werklohnforderung in Höhe von 15.000,-- € aus einem Werkvertrag. Er legt dem F hierzu eine Rechnung vor, die vom 01.04.2010 datiert. Die Rechnung besteht lediglich aus einer Position: „Dachstuhlreparatur gemäß Leistungsverzeichnis vom 01.08.2009 und Abnahme vom 27.08.2009.“ F, der sich bereits in intensiven Urlaubsvorbereitungen befindet, ist der Auffassung, dass die Angelegenheit noch Zeit habe und legt die Akte auf eine Wiedervorlage zum 15.01.2013. Während des Urlaubs kommen ihm doch Bedenken, ob er nicht doch besser sofort nach Erhalt des Auftrags etwas in der Sache hätte unternehmen müssen.

Fragen

1. Wann verjährt die Forderung?
2. Was kann F unternehmen, um die Verjährung zu hemmen?

1.6 Verjährung

- **Bedeutung**

• Sogenannte **Einrede:** muss vom Schuldner erhoben werden (… ist der Schuldner **berechtigt, die Leistung zu verweigern**, **§ 214** BGB, wird also **nicht** von Amts wegen berücksichtigt

• **Wirkung**: **dauerhafte Blockade,** nicht jedoch Wegfall der Forderung

- **Regelmäßige Verjährung und ihre Voraussetzungen**

- Fällige Forderung (Anspruch), § 194 BGB
- Frist: 3 Jahre, **§ 195 BGB**
- Beginn, **§ 199 Abs. 1 BGB**:

++ Jahresschluss des Entstehens **und**

++ **Kenntnis des Gläubigers** (oder grob fahrlässige Unkenntnis) von den Umständen und dem Schuldner

Gesetzestext

§ 194 BGB Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

§ 195 BGB Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1.der Anspruch entstanden ist und

2.der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

- **Hemmung der Verjährung**

Bedeutung: Frist wird an- oder aufgehalten
für die Dauer des hemmenden Vorgangs
und läuft anschließend weiter.

- Bei **Verhandlung, § 203 BGB,**
Verjährungseintritt aber frühestens 3
Monate nach Ende der Hemmung

-**durch Rechtsverfolgung, z.B.**
- **Klageerhebung, Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, § 204 BGB**

Ende der Hemmung: 6 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. letzter Verfahrenshandlung bei Stillstand.

Gesetzestext

§ 203 BGB Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens **drei Monate nach dem Ende der Hemmung** ein.

Gesetzestext

§ 204 BGB Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

1.die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,

2.die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,

3.die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren oder des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren …

4. – 14 …

- **Neubeginn der Verjährung bei**

- Abschlags-, Zinszahlung,
- Sicherheitsleistung oder sonstiges Anerkenntnis
- gerichtlicher oder behördlicher Vollstreckungshandlung, **§ 212 BGB**

Gesetzestext

§ 212 Neubeginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt erneut,wenn

1.der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise **anerkennt** oder

2.eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

(2)…

(3)…

- **Wirkung der Verjährung, 214 BGB**

- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners.

Gesetzestext

§ 214 BGB Wirkung der Verjährung

(1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner **berechtigt**, die Leistung zu verweigern.

(2) Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete **kann nicht zurückgefordert** werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist…

Lösung Fall 5

1. Die Verjährung tritt am 31.12.2012 ein, nach 3 Jahren, und beginnt mit der Abnahme, **§§ 195, 199 BGB**

2. F muss eine gerichtliche Maßnahme gem. **§ 204 BGB** ergreifen.

2. Zweites Buch: Schuldrecht

2.1 Allgemeines Schuldrecht

2.1.1 Wesen und Entstehen des Schuldverhältnisses

- Ansprüche/Verpflichtungen auf/zur Leistung (= Schuld) zwischen
- mehreren Beteiligten (= Verhältnis), § 241 BGB, die sich entweder aus dem Gesetz oder einem Vertrag ergeben (gesetzliches oder vertragliches Schuldverhältnis)

2.1.1.1 Gesetzliches Schuldverhältnis

Ergibt sich direkt aus dem Gesetz.

- Beispiel: Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB bei rechtswidriger und schuldhafter Verletzung der in der Vorschrift genannten Rechtsgüter
- Beispiel: Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB
- Beispiel: Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten, §§ 1601 ff BGB

Beispiel: A geht aus Unachtsamkeit bei rot über einen Fußgängerweg. Pkw-Fahrer F muss deshalb ausweichen und prallt mit seinem Fahrzeug gegen eine Straßenlaterne. Fahrzeug und Laterne werden beschädigt.

Mögliche Anspruchsgrundlage für F (und natürlich auch den Eigentümer der Straßenlaterne) ist **§ 823 Abs. I BGB**. Eine vertragliche Anspruchsgrundlage besteht nicht, da A und F **keinen Vertrag** miteinander geschlossen haben.

2.1.1.2 Vertragliches Schuldverhältnis setzt den **Abschluss eines Vertrages** voraus, **§ 311 Abs. I BGB**

- Mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen, s.o.
- **Beispiele**: Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag u.a.
- **aber**: es reichen auch schon **vorvertragliche Beziehungen** zur Annahme eines Schuldverhältnisses, **§ 311 BGB**

Beispiel: Ein Kunde betritt ein Ladengeschäft und rutscht dort auf einer auf dem Fußboden liegenden Bananenschale aus, wodurch er sich schwer verletzt.

Schadensersatzansprüche können entstehen auf Grund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (**§ 823 Abs. I BGB**) **und** auf Grund eines vorvertragliche Schuldverhältnisses (**§ 311 Abs. II BGB**). **Beide Schuldverhältnisse bestehen nebeneinander und unabhängig voneinander.**

2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses

- **Grundsätzlich formlos**
- **Ausnahmen:**
  - Kaufvertrag über **Grundstück** oder die Übertragung des gegenwärtigen Vermögens bedarf der **notariellen Beurkundung, § 311 b BGB**
  - **Schenkungsvertrag** ebenfalls, **§ 518 BGB,**
  - **Bürgschaft schriftlich, § 766 BGB**
  - Aber **Heilung des Formmangels**, wenn Geschäft **vollzogen** ist, also das Grundstück im Grundbuch eingetragen oder Geschenk übereignet wurde
  - **Aufhebungsvertrag** über Arbeitsverhältnis: **schriftlich, § 623 BGB**
- **Keine Generalregelung über Schriftform:** Eventuelles Erfordernis ergibt sich direkt aus den Vorschriften zum konkreten Schuldverhältnis

2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses

- 2.1.3.1 Privatautonomie
  - Abschlussfreiheit: ob/mit wem
  - Formfreiheit
  - Inhaltsfreiheit
- 2.1.3.2 Beteiligte: Gläubiger und Schuldner
- 2.1.3.3 Leistungsgegenstand: Stückschuld (= genaue Bezeichnung) oder Gattungsschuld, § 243 BGB (= mittlere Art und Güte), Vorratsschuld
- 2.1.3.4 Leistungsort, § 269 BGB: Wohnsitz des Schuldners (Holschuld) und
- 2.1.3.5 Leistungszeit, § 271 BGB (grundsätzlich sofort, wenn sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt oder vereinbart wurde.)

- 2.1.4 Leistungsstörungen
- 2.1.4.1 Unmöglichkeit, §§ 275, 283 BGB

Arten der Unmöglichkeit

– **Anfängliche objektive Unmöglichkeit**

Bedeutung: Die Leistung kann bereits **zu Beginn** des Schuldverhältnisses **von niemandem** erbracht werden.

Beispiel: Den geschuldeten Gegenstand hat es noch nie oder zumindest zu Beginn des Schuldverhältnisses nicht mehr gegeben.

• **Rechtsfolge § 311 a BGB**: **Vertrag** bleibt trotz Unmöglichkeit **wirksam**

Beispiel: V verkauft K ein einmaliges Bild, das sich außerhalb seines Ladengeschäfts in einem Lager befindet. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war das Bild bereits durch ein Feuer vernichtet worden, was V ab nicht wusste.

Anfängliche (vor Abschluss des Vertrages) objektive (von niemandem mehr zu erfüllende Leistung) Unmöglichkeit

– **Nachträgliche objektive Unmöglichkeit**

Bedeutung: Die Leistung kann erst nach Entstehen des Schuldverhältnisses von niemandem mehr erbracht werden.

Beispiel: Der geschuldete Gegenstand wurde **nach** Entstehen des Schuldverhältnisses vernichtet. (Das Bild verbrannte erst nach Abschluss des Vertrages.)

– **Anfängliche subjektive Unmöglichkeit**

Bedeutung. Die Leistung kann nur vom Schuldner bereits zu Beginn des Schuldverhältnisses nicht erbracht werden, von einem Dritten allerdings schon.

Beispiel: Der geschuldete Gegenstand gehört dem Schuldner gar nicht: V hat das Bild (wissentlich oder unwissentlich) von einem Dieb erworben, er konnte also auch nicht gutgläubig Eigentum erwerben. Der wirkliche Eigentümer könnte das Bild ohne weiteres übereignen.

– **Nachträgliche subjektive Unmöglichkeit**

Bedeutung: Die Leistung kann erst nach Entstehen des Schuldverhältnisses nur vom Schuldner nicht erbracht werden.

• **Beispiel**: Der Schuldner übereignet den geschuldeten Gegenstand nach Entstehen des Schuldverhältnisses an einen Dritten: V verkauft das Bild an den K, der es aber noch nicht mitnimmt. Eine Stunde später verkauft er es an den D, dem er es auch gleich übereignet.

- **Rechtsfolge für den Schuldner in allen 4 Fällen:**

– Der Vertrag bleibt wirksam.
– Der Schuldner wird gemäß **§ 275 Abs. 1 BGB** von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Dies bedeutet, dass der Schuldner nicht mehr zu leisten braucht, sofern ihm die Leistung nicht mehr möglich ist. Diese Rechtsfolge knüpft also ausschließlich an die nicht mehr vorhandene Möglichkeit der Erfüllung und nicht etwa daran an, wer die Unmöglichkeit herbeigeführt hat.
– Es spielt an dieser Stelle keine Rolle, ob die Unmöglichkeit anfänglich, nachträglich, objektiv oder subjektiv entstanden ist.

• **Rechtsfolge für den Gläubiger**

Anspruch auf **Schadensersatz gem. §§ 283, 280 BGB**

• also bei **Vertretenmüssen** = Verschulden = vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung der Unmöglichkeit.

• **Wann und in welchem Umfang der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat,** ist eine **Wertungsfrage oder aber vom Gesetz vorgegeben.**

• Beispiel: **§ 311 a BGB** sagt, dass **keine Haftung** besteht, wenn der Schuldner **bei Abschluss eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses**, also einem Vertrag, das **Leistungshindernis nicht kannte und die Unkenntnis nicht zu vertreten hatte**.

Prüfungsschema § 280 Abs. I BGB:

- Bestehendes Schuldverhältnis (vertraglich oder gesetzlich)
- Pflichtverletzung
- Schaden
- Vertreten müssen (Verschulden: Vorsatz/Fahrlässigkeit)

Fall Unmöglichkeit

Weinhändler Rebe ist auf einer Einkaufstour in Deutschland. Beim Winzer W kauft er das letzte Fass „Schneitersheimer Rotlaus“. Ferner erwirbt er auf der Weiterfahrt beim Weinhändler Flachmann 300 Flaschen Pinot noir. Das Fass und die Flaschen solen später geliefert werden. Zu Hause angekommen, verkauft er das Fass Rotlaus zum doppelten Preis an den Weinsammler Hortig.

Als beide Lieferungen auch nach zwei Wochen bei Rebe nicht eingetroffen sind, erkundigt er sich. Winzer W teilt mit, dass ihm das Fass trotz bester Sicherungsvorkehrungen gestohlen worden sei. Flachmann hingegen erklärt, dass seinem Zulieferer der Pinot noir augegangen sei.

Fragen

1. Hat Rebe gegen W einen Anspruch auf Lieferung des Fasses?
2. Hat Rebe gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz?
3. Hat Rebe gegen Flachmann einen Anspruch auf Lieferung?

Lösung

1. AGL: Kaufvertrag (+)
Aber: Leistung kann nicht mehr erbracht werden, nachträgliche subjektive (Dieb könnte noch liefern!) Unmöglichkeit.

Folge: W wird von der Verpflichtung frei, **§ 275 BGB**

2. AGL: **§ 280 BGB**
Schuldverhältnis (+), Pflichtverletzung (+), Schaden (+), aber kein Verschulden (-), also kein Schadensersatz

3. Ja, die Leistung ist nicht unmöglich geworden, da nur eine sogenannte Gattungsschuld vorliegt, so dass Flachmann verpflichtet ist, sich den Wein bei einem anderen Lieferanten zu besorgen.

2.1.4.2 Schuldnerverzug, **§ 286 BGB**

• Voraussetzungen

– Fällige Forderung

– Nicht rechtzeitige Leistung

– Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger (formlos gültig, aber beweisbar)

– Entbehrlichkeit der Mahnung u.a., wenn nach **§ 286 Abs. 2 BGB**

Leistungszeit nach dem Kalender bestimmbar oder

Der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

– Ebenfalls Verzug ohne Mahnung, wenn
bei einer Entgeltzahlung keine Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder Aufstellung erfolgt, **§ 286 Abs. 3 BGB.**
(ist der Schuldner Verbraucher, so gilt dies nur, wenn Rechnung oder Aufstellung einen entsprechenden Hinweis enthält)

• Kein Verzug, wenn Schuldner die Verzögerung nicht zu vertreten hat, **§ 286 Abs. 4 BGB.**
Bedeutet: Grundsätzlich hat Schuldner die Verzögerung immer zu vertreten, ausnahmsweise eben nur dann nicht, wenn er sie nicht zu vertreten hat. Der Schuldner muss also das Nicht-Vertreten müssen beweisen, nicht der Gläubiger das Vertreten müssen.

- Rechtsfolge: Verzugszinsen

– 5 PP über dem Basiszinssatz, **§ 288 Abs. I BGB**

– 9 PP über dem Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften ohne Verbraucher, **§ 288 Abs. II BGB**

– Höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund, **§ 288 Abs. III BGB**

– Geltendmachung eines weiteren Schadens, z.B. Vertragsstrafe, **§ 288 Abs. IV BGB**

Fall Verzug

Bei der Überprüfung der Buchführung stellt der Geschäftsführer der Car GmbH fest, dass die Transport AG noch eine Zahlung von 10.000,-- € aus der Lieferung eines Kleinlasters schuldet. Die Rechnung wurde am 19.09.2011 erstellt und am selben Tag an die Transport AG versandt. Die Car GmbH hat die Transport AG am 26.09.2011 schriftlich gemahnt. Die Car GmbH nimmt ständig einen Überziehungskredit in Anspruch, den sie mit 18 % jährlich zu verzinsen hat.

Fragen

1. Wann ist die Transport AG in Verzug geraten?

2. Welchen Verzugsschaden hat die Transport AG zu ersetzen?

Lösung

1. Die Transport AG befindet sich seit dem 27.09.2011 in Verzug, vorausgesetzt, dass die Rechnung auch am 27.09.2011 zugegangen ist. Zinsen sind allerdings erst ab dem 28.09.2011 zu bezahlen, da nach dem Rechtsgedanken des § 187 BGB der Tag des Ereignisses – hier: Verzugseintritt - bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet wird, so dass keine anteiligen Zinsen für den 27.09.2011 zu zahlen sind.

2. Die Car GmbH kann gemäß **§ 288 Abs. 3 BGB** 18 % Verzugszinsen verlangen und muss sich nicht auf die Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz, **§ 288 Abs. 2 BGB**, beschränken. Eine Ursächlichkeit zwischen der geschuldeten Forderung und dem Überziehungskredit ist nicht erforderlich.

2.1.4.3 Gläubigerverzug, **§ 293 BGB** mit beschränkter Haftung, **§ 300 BGB**

• **Voraussetzungen**

– Nichtannahme der angebotenen Leistung, **§ 293 BGB**

– Leistung ist so anzubieten wie sie zu bewirken ist, **§ 294 BGB**, also tatsächlich

– Wörtliches Angebot reicht aus, wenn Gläubiger die Annahme verweigert oder die geschuldete Sache abzuholen ist (Holschuld), **§ 295 BGB**

• Rechtsfolgen

– Schuldner hat nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, **§ 300 BGB**

– Schuldner kann Mehraufwendungen verlangen, **§ 304 BGB**

• Bei Gattungsschuld:
– Schuldner bietet die Leistung an und
– Konkretisiert die Sache nach **§ 243 Abs. 2 BGB**, z.B. durch Aussonderung und genaue Bezeichnung von Sache und Gläubiger,
– wodurch eine Stückschuld entsteht
– Rechtsfolge: Die Haftung des Schuldners beschränkt sich auf die konkrete Sache
• Recht des Schuldners zur Besitzaufgabe nach **§ 303 BGB**: nur bei Grundstücken
• sonst: Ersatz von Mehraufwendung infolge von erfolglosem Angebot und Aufbewahrung
• Gläubigerverzug führt nicht zur Befreiung des Schuldners von seiner Leistungspflicht

- **Lösung:**

– **Hinterlegung** des geschuldeten Gegenstandes, **§ 372 BGB oder**

– **Selbsthilfeverkauf** nach **§ 383 BGB**, und **Hinterlegung des erlösten Betrages oder**

– **Rücktritt vom Vertrag**, wenn das Verhalten des Gläubigers eine Vertragsverletzung darstellt. Das alleinige Nichtabholen ist nur die Verletzung einer **Nebenpflicht.**

2.1.5 Grenzen der Privatautonomie

2.1.5.1 Verbraucherverträge, §§ 312 ff. BGB, das sind

• Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher, **§ 312 b BGB**
• Fernabsatzgeschäfte, **§ 312 c BGB**
• Rechtsfolge für beide (über **§ 312 g BGB):**
– Widerrufsrecht nach **§ 355 BGB:**
– innerhalb von 2 Wochen ab schriftlicher Belehrung, **§ 355 Abs. 2 BGB**
– längstens 12 Monate und zwei Wochen ab Vertragsschluss, **§ 356 Abs. 3 BGB**

2.1.5.2 Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

– Sinn und Inhalt: Nicht alles, was in einem individuellen Einzelvertrag vereinbart werden darf, ist über eine Vertragseinbeziehung durch AGB zulässig.

– **Geltungsbereich: Nicht gegenüber einem Unternehmer, § 310 BGB**

– **AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen**

– **vorformulierten Bestimmungen (mindestens 2), § 305 Abs. 1 BGB.**

– sie werden **Bestandteil des Vertrages entweder durch**

--**ausdrücklichen Hinweis oder**

--**sichtbaren Aushang**, **§ 305 Abs. Abs. 2 Nr. 1 BGB**

-- zumutbare Kenntnismöglichkeit der anderen Vertragspartei **und**

-- Zustimmung der anderen Vertragspartei (ausdrücklich oder schlüssig möglich)

➢ Wenn AGBs vorliegen und sie Bestandteil des Vertrages geworden sind, erfolgt eine **Inhaltskontrolle**.

Bedeutung: **Es wird überprüft, ob die in der AGB vereinbarte Regelung über eine AGB getroffen werden darf oder nicht**.

Beispiel: Gewährleistungsansprüche bei **neuen** Kaufgegenständen dürfen durch **Individualabrede vollständig** ausgeschlossen werden, **nicht jedoch über AGBs!!!**

– **Reihenfolge der Prüfung**:

-- Klauselverbote **ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB**

-- Klauselverbote **mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB**

-- **Inhaltskontrolle nach Treu und Glauben (Unangemessene Benachteiligung), § 307 BGB**

-- Überraschende und mehrdeutige Klausel, § 305 c BGB

Fall Verbrauchervertrag

Studienrat Dr. Pfeiffer kauft am 6. Dezember 2013 im Fachgeschäft der PC Service GmbH einen Laptop zum Preis von 499,-- €. Während des Verkaufsgesprächs bitte er auch um einen Beratungsbesuch in seiner Schule, um für die dortigen Rechner die Möglichkeiten einer Zusatzausrüstung und weiterer Software zu überprüfen. Der Geschäftsführer der PC Computer GmbH erscheint absprachegemäß am 13.12.2013 in der Schule von Dr. Pfeiffer. Sie einigen sich auf den Kauf mehrerer Nahdistanzbeamer und weiterer Software im Gesamtwert von 7.500,-- €. Bei dem Gespräch in der Schule bietet der Geschäftsführer der PC Service GmbH Herrn Dr. Pfeiffer auch einen computergesteuerten Hometrainer an. Frau Pfeiffer ist allerdings weniger sportlich als von ihrem Ehemann angenommen und kann sich gar nicht begeistern. Auch stellt Dr. Pfeiffer fest, dass der von ihm gekaufte Laptop sowie die Beamer und die Software nicht seinen Erwartungen entsprechen. Er möchte deshalb sämtliche bei der Fa. PC Service GmbH gekauften Gegenstände zurück geben.

Fragen

a. Besteht für Dr. Pfeiffer die Möglichkeit, den gekauften Laptop zurück zu geben?
b. Kann Dr. Pfeiffer den Kaufvertrag über die Beamer und die Software widerrufen?
c. Steht Dr. Pfeiffer ein Widerrufsrecht bezüglich des Hometrainers zu?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Antworten:

a. Ein Widerrufsrecht bzw. ein Rücktrittsrecht besteht nicht. Der Kaufvertrag wurde wirksam abgeschlossen.
b. Es besteht aber ein Widerrufsrecht bzgl. der Beamer und der Software. Es liegt ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag vor. Ein Widerrufsrecht entfällt nicht, weil Dr. Pfeiffer den Geschäftsführer nicht zu Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten aufgefordert hat, **§ 312 g Abs. 2. Nr. 11 BGB**
c. Hier ist ebenfalls ein Widerrufsrecht gegeben, da kein Ausschluss nach § 312 g BGB vorliegt.

Fall AGB

A kauft bei B, der neben einem Geschäft für Gartenzubehör auch ein Blumengeschäft betreibt, einen Rasenmäher. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des B zu dem von A und B unterzeichneten Kaufvertrag, die A gegen eine besondere Unterschrift ausgehändigt werden, ist folgende Klausel enthalten: „Der Käufer verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten für den Fall eines Bedarfs an Schnittblumen diese nur bei B und nicht bei anderen Blumengeschäften im Umkreis von 10 km zu kaufen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 150,-- €.“ Bereits 2 Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags entdeckt B an einem sonnigen Sonntagnachmittag den A, wie dieser an einer Tankstelle in einem Nachbarort, der nur 3 km vom Blumenladen des B entfernt liegt, einen Strauß frische Rosen kauft. A winkt dem B freudig zu und fährt davon, bevor B ihn zur Rede stellen kann.

Fragen

Ist die genannte Vertragsklausel bezüglich der

a. Kaufverpflichtung

b. Vertragsstrafe

wirksamer Vertragsbestandteil geworden?

Lösung

1. Formelle Wirksamkeit
Voraussetzungen: Hinweis, Möglichkeit der Kenntnisnahme, Einverständnis liegen vor.
2. Inhaltliche Wirksamkeit
a. Kaufverpflichtung: nicht wirksam, keine spezielle Vorschrift, aber überraschende Klausel, **§ 305 c BGB**
b. Vertragsstrafe: unzulässig nach **§ 309 Ziff. 6 BGB**

2.1.6 Beendigung des Schuldverhältnisses

- Erfüllung, **§ 362 BGB**
- Aufrechnung, **§ 387 BGB**
- Aufhebung durch Vertrag
- Kündigung, z.B. **§§ 621, 622 BGB** für Dienst- und Arbeitsverhältnisse oder bei Mietverhältnis, **§§ 542, 580a BGB**
- Rücktritt , **§ 323 BGB**

2. 2 Besonderes Schuldrecht

2.2.1 Vertragliche Schuldverhältnisse

2.2.1.1 Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB

- **Form: Formlos (Grundsätzlich)**
- **Beteiligte**: Verkäufer und Käufer
- **Verpflichtungen**: Eigentumsübertragung und Bezahlung
- **Abstraktionsprinzip**
- Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

2.1.1.1.1 Mängelgewährleistung: Kaufgegenstand muss frei von Mängeln sein, § 433 Abs. I S. 2 BGB

- **Mangelfreie Sache, § 434 BGB**
  - **Vereinbarte** Eigenschaft, **sonst**
  - **nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung**, **sonst**
  - **gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit**
  - Frei von Rechten Dritter (z.B. nicht vermietet), **§ 435 BGB (z.B. nicht vermietet)**
  - Keine fehlerhafte Montage/Bedienungsanleitung
  - Mangel: auch Falschlieferung
- **Zum Zeitpunkt der Übergabe, § 434 Abs. 1 S. 1 BGB (Beweisproblem)**

2.1.1.1.2 Rechtsfolge: Gewährleistungsansprüche, §§ 437 ff. BGB

- **Zunächst** (wegen **§ 323 BGB** Fristsetzung): Nacherfüllung, **§ 439 BGB**
- entweder Nachbesserung oder Neulieferung
- **Umfang** bestimmt zunächst der **Käufer, Verkäufer kann beschränken**
- **Erst dann Wandelung, Minderung, Schadensersatz**

• **Verjährung, § 438 BGB**

unter anderem in

– 5 Jahren bei Bauwerken

– Im übrigen in 2 Jahren

– **Verjährungsbeginn**: bei Übergabe der Grundstücke, im übrigen

– mit Ablieferung der Sache

– Bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer: Regelmäßige Verjährungsfrist, also 3 Jahre ab Jahresschluss, **§§ 195, 199 BGB**

2.1.1.1.3 Folge der Privatautonomie im Kaufrecht:

- **Umfang der Gewährleistung** kann vereinbart und durch Einzelvertrag (**nicht durch AGB bei neuen Sachen**) vollständig ausgeschlossen werden
- **Ausnahme: Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB zwischen Unternehmer (§ 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB)**

– keine Vereinbarung über Mängel vor Kenntnis des Mangels, **§ 475 BGB**

– Beweislastumkehr in den ersten 6 Monaten, **§ 476 BGB**

Fall Mangel/AGB

Die Bankangestellte B. kauft beim Autohändler H. ein neues Sportcabriolet zum Kaufpreis von 47.000,-- €. Eine Woche nach der Auslieferung stellt B. fest, dass sich in der Garage unter dem Auto ein größerer Ölfleck befindet. Bei dem Versuch, unter das Auto zu kriechen, um die Ursache des Ölflecks ausfindig zu machen, wird die neue Bluse von B. durch herabtropfendes Getriebeöl beschädigt.

Als B den Schaden bei H. reklamiert und das Auto zurückgeben möchte, verweist dieser auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach er bei Sachmängeln ausschließlich eine Nachbesserung schuldet.

Fragen

1. Welche Ansprüche hat B. gegen H.?
2. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen das H. wirksamer Vertragsinhalt geworden ?

Lösung

Zu Frage 1

a. Bezüglich des Autos könnte ein Anspruch auf Rückgabe gem. **§§ 437, 440 BGB** bestehen.

Voraussetzungen: Kaufvertrag, **§ 433 BGB** (+), Mangel, **§ 434 BGB** (+), bei Übergabe (+) Folge: Zunächst Nacherfüllung, **§§ 437, 439 BGB**, Rückgabe erst nach Fristsetzung oder bei zweimaligem Scheitern oder bei endgültiger Ablehnung.

b. Bezüglich der Bluse könnte ein Anspruch auf Schadensersatz gem. **§ 280 BGB** bestehen.

Voraussetzungen: Schuldverhältnis (+), Verletzung des Schuldverhältnisses (+), Schaden (+), Problem: Vertreten müssen - es bestehen keine Anzeichen für ein Vertreten müssen.

Zu Frage 2

Die Klausel ist unwirksam, da bei neuen Sachen kein Gewährleistungsausschluss über Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgen darf, **§ 309 Nr. 8 b bb BGB**.

Alternativlösung: Es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf, so dass gem. **§ 475 BGB** vor dem Eintreten des Mangels keine Vereinbarung zum Nachteil des Käufers zulässig ist.

Fall Verbrauchsgüterkauf

Der Rentner R kauft beim Händler H eine neue Kaffeemaschine. Da es sich um einen auslaufenden Posten handelt, möchte H ausnahmsweise mit R einen Gewährleistungsausschluss vereinbaren. Hiergegen hat R keine Bedenken, da die Kaffeemaschine völlig unbenutzt ist und mehrere Probedurchgänge fehlerfrei meistert. Außerdem erklärt sich H bereit, dem R im Falle seines Einverständnisses 2 Pfund Kaffee der besten Sorte zu schenken. H und R erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass dem R keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von R gesondert unterschrieben.

Wenige Tage später tritt Wasser aus der Maschine aus. R fordert den H auf, die Maschine zu reparieren. H beruft sich auf seinen Gewährleistungsausschluss.

Frage

Hat R einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels?

Lösung

AGL: **§ 437 Ziff. 1 BGG**
Kaufvertrag (+), Mangel (+) unproblematisch
Aber: Gewährleistungsausschluss
Grundsätzlich möglich, da Gewährleistungsvorschriften dispositiv sind.

Aber: hier liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, **§ 474 BGB**, zwischen Unternehmer und Verbraucher **(§§ 13, 14 BGB**), bei dem sich der Verkäufer als Unternehmer gegenüber dem Verbraucher vor Mitteilung des Mangels auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Käufers führt, nicht berufen kann, **§ 475 Abs. 1 BGB.**
Ergebnis: Anspruch des R besteht.

2.2.1.2 Werkvertrag, **§§ 631 ff. BGB**

• Beteiligte: Unternehmer und Besteller
• Geschuldete Leistungen:
– Unternehmer: Herstellung einer Sache oder Ergebnis einer Dienstleistung
– Besteller: Bezahlung, **§ 632 BGB**
• Abnahmeverpflichtung des Bestellers, **§ 640 BGB**
– Formlos, schlüssig oder durch
– Fristsetzung, **§ 640 Abs. 1 BGB**
• Fälligkeit der Vergütung nach Abnahme, **§ 641 BGB**
• Leistungsgefahr trägt der Unternehmer bis zur Abnahme, danach der Besteller, **§ 644 BGB**
• Werkunternehmerpfandrecht,
§ 647 BGB

2.2.1.2.1 Mängelgewährleistung

• **Sachmangel**, **§ 633 BGB**:
– Vereinbarte Eigenschaft, sonst
– Eignung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst
– die gewöhnliche Verwendung, **§ 633 BGB**
• **Rechte des Bestellers**, **§ 634 BGB**:
– **Nacherfüllung, § 635 BGB**
– **Selbstvornahme** nach Fristsetzung, **§ 637 BGB** und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen
– **Rücktritt vom Vertrag** nach Fristsetzung, **§§ 323, 636 BGB**
– **Minderung** des Werklohns nach Fristsetzung, **§§ 323, 638 BGB**
– **Schadensersatz**, **§§ 636, 280 BGB**
• **Verjährung,** § **634 a BGB**

Fall Mangel

Die Studentin S richtet sich eine neue Wohnung ein. Sie kauft im Möbelgeschäft des H einen Kleiderschrank und bittet den H ferner, ein altes Bücherregal neu zu lackieren.

Bei Lieferung beider Möbelstücke stellt S fest, dass die Schranktüren nicht schließen und an einer Ecke des Bücherregals der Lack abplatzt. S wünscht von H einen neuen Schrank und eine Neulackierung des Regals. H möchte am Schrank lediglich die Türscharniere austauschen. Die bei ihm hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich auf 30,-- €, bei der Anschaffung eines Ersatzschrankes entstehen ihm Kosten von 350,-- €. Von der Reparaturarbeit ist anschließend nichts mehr zu sehen. Ferner möchte er nur die schadhafte Stelle am Regal abschleifen und neu lackieren. Auch diese Reparatur, die Kosten von 20,-- € verursacht, ist später nicht mehr zu erkennen. Eine Neulackierung würde 100,-- € kosten.

Fragen:

1. Welche Verträge haben S und H geschlossen?
2. Stehen S gegen H Ansprüche auf

a. Lieferung eines neuen Schranks

b. Neulackierung des Regals

zu?

Lösung

Frage 1. Schrank: Kaufvertrag, § 433 BGB; Regal: Werkvertrag, § 631 BGB

Frage 2

a: Anspruch auf Neulieferung des Schrankes

Der Anspruch könnte sich aus **§§ 437, 439 BGB** ergeben. Unstreitig haben S und H einen Kaufvertrag geschlossen, **§ 433 BGB**. Der Schrank ist nicht mängelfrei, § 434 BGB, da üblicherweise die Türen eines Kleiderschrankes schließen sollten. Der Mangel ist auch bei der Übergabe vorhanden.
Gemäß **§ 439 Abs. 1 BGB** steht S ein Wahlrecht zwischen Neulieferung und Nachbesserung zu, so dass sie grundsätzlich die Neulieferung beanspruchen kann.
Gemäß **§ 439 Abs. 3 BGB** kann H aber die Neulieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, und darf sich auf die Nachbesserung beschränken. Die Reparatur ist wesentlich günstiger und später nicht mehr zu erkennen. Die Neulieferung ist im Verhältnis zur Reparatur unangemessen teuer.

b. Anspruch auf Neulackierung des Regals

Der Anspruch könnte sich aus **§§ 634, 635 BGB** ergeben. S und H haben eine Werkvertrag geschlossen, **§ 631 BGB**. Das Werk ist auch mangelhaft, **§ 633 BGB**, da der neu angebrachte Lack nicht abplatzen darf.

Gemäß § 635 BGB steht S ein Nacherfüllungsanspruch (Mängelbeseitigung oder neues Werk) zu, über den aber allein H nach seiner Wahl entscheidet. Sofern die von ihm vorgesehen Reparatur den Mangel völlig beseitigt - was hier der Fall ist -, kann S keine Neulackierung des kompletten Regals verlangen.

2.2.1.2.2 Verjährungsfristen, § 634 a BGB:

- 2 Jahre bei Herstellung, Wartung, Veränderung von beweglichen Sachen
- 5 Jahre bei Bauwerken und Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür
- **Sonst: regelmäßige Verjährungsfrist, § 195 BGB: 3 Jahre**
- **Beginn: mit der Abnahme** (Ausnahme: regelmäßige Verjährungsfrist: **Jahresende, § 199 BGB)**
- Regelmäßige Verjährungsfrist auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels

2.2.1.2.3 Ausnahme: **Werklieferungsvertrag** gem. **§ 651 BGB**

• **Bedeutung**: bei Lieferung von herzustellenden oder zu erzeugenden **beweglichen Sachen.**

• **Folge: Anwendung von Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB** , also insbesondere Gewährleistung nach Kaufrecht

2.2.1.3 Dienstvertrag, §§ 611 ff BGB

- **Beteiligte**: **Dienstleistungsgeber** und **Dienstleistungsnehmer**
- **Geschuldete Leistungen:**
  - **Dienstleistungsgeber:** die vereinbarte Dienstleistung (**keinen Erfolg**)
  - **Dienstleistungsnehmer**: Vergütung, **§ 611 BGB**
- stillschweigende Vereinbarung der Vergütung, wenn solche üblich, **§ 612 BGB**
- Höchstpersönliche Leistung, **§ 613 BGB**
- Fälligkeit der Vergütung: **Nach** der Dienstleistung, **§ 614 BGB**
- Beendigung:
  - Befristung, **§ 620 BGB**, mit Ablauf, sonst
  - Kündigung, **§ 621 BGB Dienstvertrag und**
  - **§ 622 BGB Arbeitsvertrag**

- Grundsätzlich unbefristet
- Befristung möglich

– Befristung des **Arbeitsverhältnisses** nur bedingt zulässig nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz **mit sachlichem Grund**

– **ohne sachlichen Grund nur beschränkte Verlängerungsmöglichkeiten**

- **Dienstvertrag** wird zum **Arbeitsvertrag** durch

– **Weisungs- und Direktionsbefugnis** des Dienstleistungsempfängers (wird hierdurch zum Arbeitgeber) sowie

– **Gehorsamspflicht und**

– **wirtschaftliche Abhängigkeit** des Dienstleistungsgebers (wird zum Arbeitnehmer)

- **Unterscheidung ist wichtig z.B.** für

– **Zuständigkeit der Gerichte**

– **Kündigungsfristen**

– **Gesetze aus dem Arbeitsrecht**

– **Sozialversicherungspflicht**

• **Form der Kündigung**:
– **Grundsätzlich mündlich**
– **Ausnahme: Schriftlich, § 623 BGB, beim Arbeitsvertrag** (keine elektronische Form
• **Fristlose Kündigung:**
– wichtiger Grund **und**
– Unzumutbarkeit, **§ 626 BGB**
– Frist: 2 Wochen ab Kenntnis
• Keine Gewährleistungsansprüche im Dienstvertragsrecht, sondern:
Bei schuldhafter Verletzung einer Verpflichtung: **§ 280 BGB**

2.2.1.4 Mietvertrag

• **Beteiligte:** Vermieter und Mieter
• **Geschuldete Leistungen**:
– **Gebrauchsgewährung** der Mietsache
– gegen **Bezahlung**, **§ 535 BGB**
– **Form: Formlos**
– Vermieter hat die Sache in **vertragsgemäßem Zustand** zu erhalten, **§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB** und die Lasten zu tragen, **§ 535 Abs. 1 S. 3 BGB**
• **Mietminderung** bei Sach- und Rechtsmängeln, **§ 536 BGB**, sie kann sofort ab Vorliegen des Mangels geltend gemacht werden, muss aber gleichzeig angekündigt werden.
• **Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch** des Mieters bei Mängeln, **§ 536a BGB**
• **Pflicht zur Mängelanzeige** während des Mietverhältnisses, **§ 536c BGB**
• **Vertraglicher Ausschluss** von Rechten des Mieters möglich, **§ 536 d BGB** (dispositives Recht)

Fall Mietminderung

Mieter M hat vom Vermieter V eine Wohnung gemietet. Unmittelbar nach dem Einzug muss M feststellen, dass der im Badezimmer installierte Warmwasserboiler nicht funktioniert. M fordert den V auf, den Mangel innerhalb einer Frist von einer Woche zu beseitigen.

Fragen

1. Welche Rechte stehen dem M gegen V wegen des Mangels zu?

2. Welche Rechte stehen dem M gegen V zu, wenn V den Mangel nicht fristgemäß beseitigt?

Lösung

1. M steht eine Anspruch auf Mietminderung zu, **§ 536 BGB**.
2. M kann den Mangel nach Ablauf der Frist selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen und dem V die Kosten und Aufwendungen in Rechnung stellen, **§ 536 a Abs. 2 BGB**

2.2.1.4.1 Ende der Mietzeit:

• **befristet oder unbefristet, § 542 BGB**, dann Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

• **fristlos (außerordentlich) nach § 543 BGB**:

– wichtiger Grund und Unzumutbarkeit

Beispiele: Entziehung des Gebrauchs oder

– Gefährdung der Mietsache oder

– Nichtzahlung der Miete für 2 Termine

– Vorherige Abmahnung bei Nichtzahlung

• **fristgemäß: § 580a BGB:**

– **bei Grundstücken und Räumen, die keine Geschäftsräume sind: je nach Dauer (Tag/Woche/Monat) der Mietbemessungszeit**

– **bei Geschäftsräumen: am 3. Werktag des Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres**

•**Form: Grundsätzlich formlos, außer bei Wohnraum, § 568 BGB: Schriftlich**

- Bei **beweglichen Sachen**: ebenfalls nach Bemessungszeitraum

2.2.1.4.2 Sonderregelungen: Mietverhältnisse über Wohnraum, §§ 549 ff BGB

- **Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, § 554 BGB**
- **Barrierefreiheit, § 554a BGB (Behinderung)**
- **Vereinbarung über Betriebskosten, § 556 BGB**
- **Fälligkeit der Miete im Voraus (3. Werktags des einzelnen Zeitabschnittes), § 556b BGB**
- **Staffelmiete, § 557a BGB**
- **Indexmiete, § 557b BGB**
- **Mieterhöhung nach Vereinbarung, § 557 BGB oder**
- **nach Gesetz, § 558 BGB, bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete**

- Vermieterpfandrecht, **§ 562 BGB**
- Kauf bricht nicht Miete, **§ 566 BGB**
- Beendigung durch **schriftliche Kündigung, § 568 BGB**
- **fristlose (außerordentliche Kündigung), § 569 BGB bei**
  - Gefährdung der Gesundheit
  - nachhaltige Störung des Hausfriedens
  - fehlende Mietzahlungen für 2 Monate
- **fristgemäße (ordentliche) Kündigung, § 573 BGB**
  - berechtigtes Interesse des Vermieters
  - z.B. Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Mieter
  - Benötigung der Räume durch den Vermieter
  - Interesse des Vermieters an der wirtschaftlichenVerwertung

• **Fristen, § 573 c BGB**:
– spätestens am 3. Werktag zum Ablauf des übernächsten Monats
• Zeitmietvertrag, **§ 575 BGB**, nur eingeschränkt zulässig, wenn
– Vermieter die Wohnung anschließend benötigt **oder**
– die Räume beseitigen oder wesentlich verändern will **und**
– dem Mieter den Grund bei Vertragsschluss mitteilt
• **Verhältnis Miete/Pacht:**
Gebrauch des Gegenstandes und Genuss der Früchte

2.2.1.5 Darlehensvertrag

2.2.1.5.1. Gelddarlehen, §§ 488 ff BGB

• Beteiligte: **Darlehensgeber und Darlehensnehmer, grundsätzlich formlos**

• Ansprüche und Pflichten: Geldbetrag zur Verfügung stellen (**=übereignen**)

• Zinsen (nur nach Vereinbarung) und Geld nach Frist oder Zeitablauf zurückzahlen

• Wirksamkeitsvoraussetzung: Kein Wucher (größer als 200 % des marktüblichen Effektivzinssatzes)

• **Kündigungsfrist**, **§ 488 Abs. 3 BGB**: **3 Monate für beide, Kündigung formlos**

• Kündigungsfristen für den **Darlehensnehmer**

– bei **gebundenem Zinssatz:** **§ 489 BGB** bei **Ablauf** des gebundenen Zinssatzes vor Rückzahlungszeitpunkt: 1 Monat

– Spätestens 10 Jahre nach Erhalt

- **Außerordentliche Kündigung, § 490 BGB**

– für den **Darlehensgeber**:
bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers
– für den **Darlehensnehmer**:
wenn er berechtigte Interessen an der Kündigung hat

2.2.1.5.2 Verbraucherdarlehen, §§ 491 ff. BGB

• Gelddarlehen zwischen **Unternehmer als Darlehensgeber und Verbraucher** als **Darlehensnehmer**

• **Form: Schriftlich, § 492 BGB**

– Bei Formmangel: Nichtigkeit

– Gilt auch für Vollmacht

• **Erforderliche Angaben**: **§ 492 BGB mit Hinweis auf Art 247, § 6 EGBGB**

• **Folge: Widerrufsrecht**, **§ 495 Abs. 1 BGB, § 355 BGB:**

– 2 Wochen nach ordnungsgemäßer Belehrung

– 1 Monat nach verspäteter Belehrung

– Höchstens 6 Monate ab Vertragsschluss

– Bei Lieferung von Waren ab deren Eingang

– **Fristwahrung**: Absendung (aber nur ausnahmsweise)

• **Ausnahmen, § 491 Abs. 2 BGB**

– Kleinkredit unter 200,-- €
– bei Absicherung durch Pfandrecht
– Vergünstigtes Arbeitgeberdarlehen
– Vergünstigte Wohnungsbaudarlehen
– Existenzgründungsdarlehen über mehr als 75.000,-- €, **§ 512 BGB**

• Besondere Form: Verbraucherdarlehensvertrag als verbundenes Geschäft, **§ 358 BGB** (Darlehens- und Kaufvertrag): Widerruf des Kaufvertrages erfasst **beide** Verträge

2.2.1.5.3 Sachdarlehen, § 607 BGB

Wie Gelddarlehen, statt Geld aber Sache

Dem Darlehensgeber kommt es nicht auf die Rückgabe der konkreten Sache an, sondern nur einer ähnlichen

z.B. Palettenverträge

2.2.1.6 Leihvertrag, § 598 BGB

- Beteiligte: Verleiher und Entleiher
- Rechte und Pflichten:
- Gegenstand unentgeltlich zur Verfügung stellen
- Rückgabepflicht, **§ 604 BGB**

Fall Leihe

A leiht B am 09.11.2012 für die Dauer von zwei Tagen, also bis zum 11.11.2012 einschließlich, einen LKW und erklärt, dass er den LKW am 16.11.2012 selbst für einen dringenden Möbeltransport benötige. B gibt den LKW trotz einer e-mail des A vom 14.11.2012 nicht rechtzeitig zurück. A muss sich deshalb am 17.11.2012 für die Dauer von drei Tagen einen Ersatz-LKW mieten. Hierdurch entstehen ihm Kosten von 299,-- €.

Fragen:
1. Befindet sich B in Verzug, gegebenenfalls seit wann?

2. Unter welchen Voraussetzungen gerät der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug?

3. Kann A die Mietwagenkosten von B ersetzt verlangen?

Lösung

1. Verzug ist bereits am 12.11.2012 eigetreten, da die Rückgabepflicht kalendermäßig bestimmbar ist, § 286 Abs. 2 BGB.
2. Verzug ohne Mahnung, siehe § 286 Abs. 2 BGB und § 286 Abs. 3 BGB
3. Anspruch A gegen B aus §§ 280, 286 BGB

Vertragsart? Leihvertrag, § 598 BGB

Spezialvorschrift für Verspätung? Nein

I. Also: § 280 I BGB

1. Schuldverhältnis? Ja, Leihvertrag
2. Pflichtverletzung? Ja, nicht zurückgegeben
3. Vertretenmüssen? Ja, wird unterstellt (…es sei denn, dass…)
4. Schaden? Ja, Mietwagenkosten

Zusätzliche Voraussetzungen des § 286 BGB gemäß § 280 Abs. II BGB:

Fällige Leistung? Rückgabepflicht bestand

nicht rechtzeitig? Ja, vereinbart waren zwei Tage

Mahnung? Ja, wäre aber auch entbehrlich, § 286 Abs. 2 BGB, da kalendermäßige Bestimmbarkeit

Schaden? Ja, ist auch adäquat, da Mietwagenkosten in solchen Fällen entstehen können.

2.2.1.7 Schenkungsvertrag, §§ 516 ff. BGB

- Beteiligte: Schenker und Beschenkter
- Inhalt: Zuwendung eines Vermögenswertes
- Unentgeltlich (ohne Gegenleistung)
- Problematisch: Unterscheidung zwischen Belohnung und Entlohnung (remuneratorische Schenkung)
- Gemischte Schenkung (Leistung billiger überlassen)
- Schenkung unter Auflage, **§ 525 BGB**:

Zuwendung aus der Schenkung

- **Form: notarielle Beurkundung, § 518 Abs. I BGB**
- Aber: Heilung durch Vollzug
- Widerruf der Schenkung bei schwerer Verfehlung, **§ 530 BGB**
- Verweigerung bei Notbedarf des Schenkers, **§ 519 BGB**
- Rückforderung wegen Verarmung, **§ 528 BGB**
- **ausgeschlossen bei vorsätzlicher Herbeiführung der Bedürftigkeit oder nach 10 Jahren**

2.2.1.8 Geschäftsbesorgungsvertrag, §§ 675 ff BGB

2.2.1.8.1 Sonderverträge:

• Überweisungsverträge, **§ 675 c – 675 z BGB, § 676 - § 676 c BGB BGB**

2.2.1.8.2 Entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag

• **Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages**

• **Geschäftsbesorgung**: **Tätigkeit wirtschaftlicher Art (Vermögensbezug) mit gewisser Selbständigkeit (Eigenverantwortliche Überlegung und Entscheidung) und gewisser Dauer**

• **Im Interesse des Geschäftsherren** (Übernahme einer Tätigkeit, für die der Geschäftsherr ursprünglich selbst zu sorgen hat) Beispiele: Rechtsanwalt und Steuerberater

2.2.1.8.3 Rechtsfolge:

• **Informationspflicht, § 675 a BGB**

• **Vorschriften über den Auftrag** (Auftrag = unentgeltliche Besorgung des Geschäfts für einen anderen, z.B. unentgeltliche Vermögensverwaltung), **§§ 662 ff BGB**, im einzelnen:

– Anzeigepflicht bei Ablehnung, **§ 663 BGB**
– Abweichung von Weisungen, **§ 665 BGB**
– Auskunfts- und Rechenschaftspflicht, **§ 666 BGB**
– Herausgabepflicht des Erlangten, **§ 667 BGB**
– Verzinsung des verwendeten Geldes, **§ 668 BGB**
– **Vorschusspflicht, § 669 BGB**
– Ersatz von Aufwendungen, **§ 670 BGB**
– Jederzeitiger Widerruf und Kündigung, **§ 671 BGB**

- **Aber: Keine Kündigung zur Unzeit**, **§ 671 Abs. 3 BGB**

- **Vergütung**: §§ 612 ff BGB (Dienstvertrag) und
- **§§ 631 ff BGB** (Werkvertrag)

2.2.1.9 Bürgschaft, § 765 BGB

• Beteiligte Parteien: Bürgschaftsgeber (Bürge) und Bürgschaftsnehmer

• Inhalt: Einstehen des Bürgen gegenüber dem Bürgschaftsnehmer für dessen Forderung gegen einen Dritten

• Form: **Schriftform**, § 766 BGB

• Ausnahme: ein Kaufmann kann sich auch mündlich verbürgen

• Der Bürgschaftsvertrag setzt **drei Rechtsverhältnisse** voraus:

– **Vertrag zwischen Gläubiger und Hauptschuldner**, durch den die Hauptschuld entstanden ist. **Beispiel: Darlehensvertrag zwischen Kunde und Bank**

– **Bürgschaftsvertrag** zwischen Gläubiger (= Bank) und Bürgen

Beispiel: Bürgschaftsvertrag zwischen Bank und Geschäftsfreund des Schuldners.

– Vertrag zwischen Hauptschuldner und Bürgen.

Beispiel: Vertrag zwischen dem Bankkunden und dem Geschäftsfreund.

– Wichtig: Bürge übernimmt nicht die eigentliche Schuld des Hauptschuldners, also keine Schuldübernahme, sondern sichert nur bei Ausfall des Schuldners, sogenannte **Ausfallbürgschaft.**

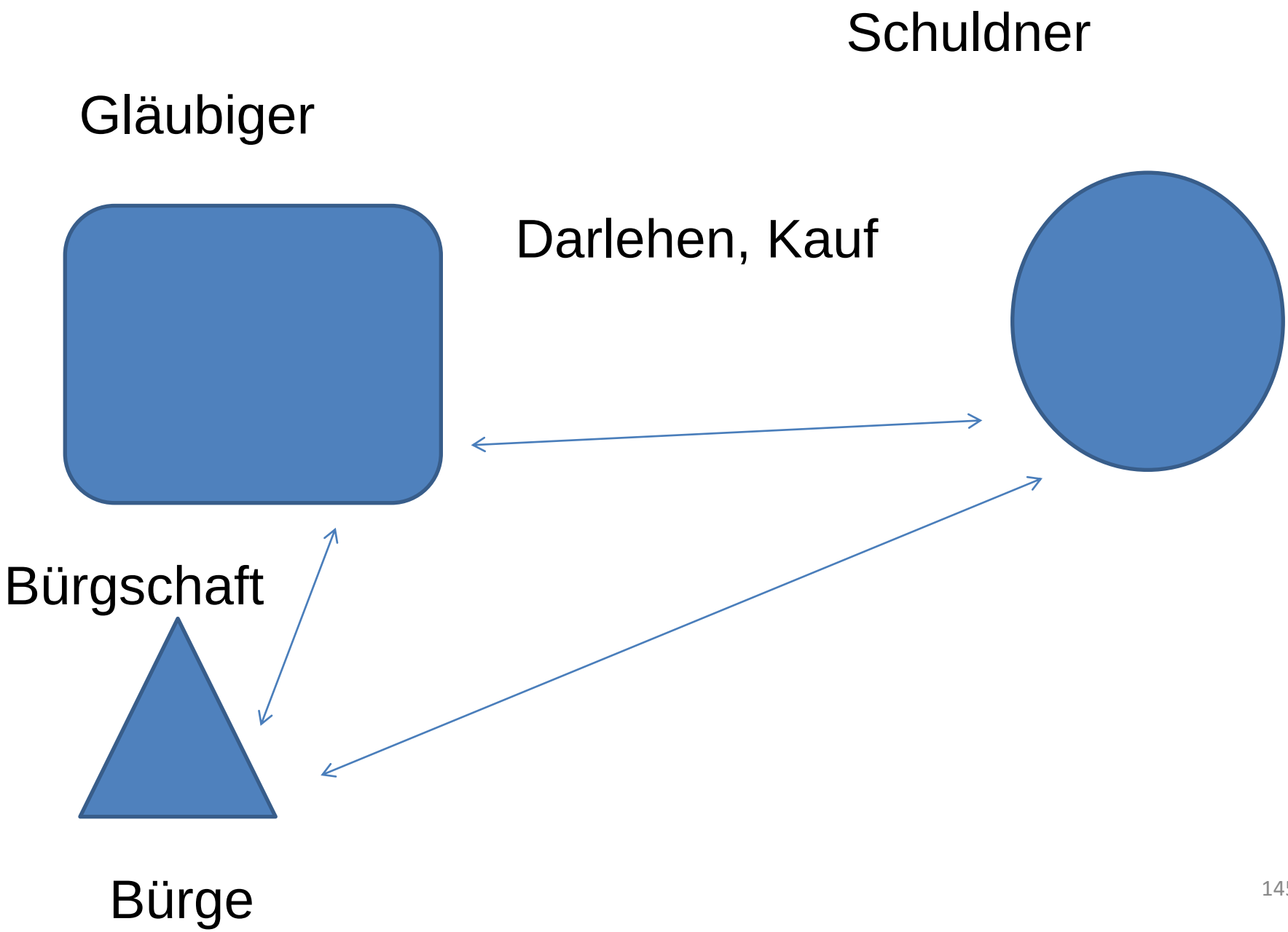
Schuldner
Gläubiger
Darlehen, Kauf
Bürgschaft
Bürge

• Folge: Bürge kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Schuldner ausgefallen ist **und**
• Gläubiger alles versucht hat (also auch die Zwangsvollstreckung), seine Forderung gegen den Schuldner durchzusetzen.
• Dem Bürgen steht also grundsätzlich die **Einrede der Vorausklage zu**, **§ 771 BGB**.
• **Ausnahme: ein Kaufmann kann** nicht die Einrede der Vorausklage erheben, **§§ 349, 350 HGB.**

• **Ausnahme: selbstschuldnerische Bürgschaft**
• Die Einrede der Vorausklage kann auch unter anderen Voraussetzungen ausgeschlossen sein, **§ 773 BGB Nr. 2 - 4 BGB**, z.B. wenn
Zwangsvollstreckung von vornherein aussichtslos ist.

- Die Bürgschaft ist streng akzessorisch.

Bedeutung:
Bürgschaft entfällt, sobald die Hauptforderung nicht mehr besteht, § 767 BGB (...jeweilige Bestand der Hauptverpflichtung).

• Bürge kann sämtliche Einwendungen aus dem Hauptschuldverhältnis geltend machen, selbst dann, wenn der Hauptschuldner darauf verzichtet haben sollte, § 768 Abs. 1 u. 2 BGB, z. B. Verjährung oder Mängelgewährleistung.

• Bürge kann Schuldner auf Rückgriff in Anspruch nehmen, gem. § 774 BG**B** geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen über, **sogenannte Legalzession**.

Der Bürge hat aber auch aufgrund des mit dem Schuldner bestehenden Vertrages **einen eigenen Erstattungsanspruch** gegen den Schuldner, was besonders
von Bedeutung werden kann, wenn die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner kurz nach dem Übergang der Forderung an den Bürgen verjährt.

Fall Bürgschaft

Der Autovermieter A möchte gerne seinen Fuhrpark um einige Neufahrzeuge ergänzen. Der Anschaffungspreis soll über ein Bankdarlehen finanziert werden. Außerdem wünscht die Bank als weitere Sicherung die Bürgschaft des solventen Vaters von A oder einer sonstigen wirtschaftlich gesicherten Person.

Fragen

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einer Sicherungsübereignung und einem Pfandrecht?

2. Worin besteht der Inhalt einer Bürgschaft? Wie ist Rechtslage, wenn der Bürge die Bürgschaftserklärung der Bank per e-mail zusenden würde?

3. Welche Ansprüche stehen dem Bürgen zu, wenn er von der Bank wirksam in Anspruch genommen wird?

Lösung

- Sicherungsübereignung: Bisheriger Eigentümer bleibt unmittelbarer Besitzer. Übereignung erfolgt nach **§§ 929, 930 BGB** (Besitzkonstitut)
- Verpfändung: Sache muss tatsächlich übergeben werden, **§ 1204 BGB.**

2. Bürge haftet für eine Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber einem Gläubiger, § 765 BGB. Ihm stehen grundsätzlich die Einrede der Vorausklage und die sonstigen Einwendungen des Schuldners zu, **§§ 768 – 771 BGB**, es sei denn, es handelt sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft, **§ 773 BGB**.

Die Bürgschaftsvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen, **§ 766 BGB**, Email entspricht nicht dem Schriftformerfordernis.

3. Er kann den Schuldner in Anspruch nehmen, **§ 774 BGB,** gesetzlicher Forderungsübergang.

2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.2.2.1 Haftung aus unerlaubter Handlung

2.2.2.1.1 Grundtatbestand: **§ 823 I BGB, absolute Rechte**

- **Voraussetzungen:**
  - **Verletzung eines geschützten Rechtsgutes: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und sonstige Rechte** eines anderen (Persönlichkeitsrecht, Besitzrecht, Namens- und Firmenrecht, Urheberrecht)
  - **Nicht: das Vermögen als solches**

2.2.2.1.2 Verletzung eines Schutzgesetzes, **§ 823 Abs. 2 BGB, z.B.**

§ 263 StGB Betrug:

Dann auch Schutz des Vermögens

Für beide Anspruchsgrundlagen gilt:

- **Ursachenzusammenhang** zwischen Verletzungshandlung und Schaden (Kausalität)
- **Rechtswidrigkeit (wird wegen der deliktischen Begehungsweise grundsätzlich unterstellt und nicht gesondert geprüft,** es sei denn, es gibt **Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Nothilfe, Einverständnis des Geschädigten)**
- **Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)**

- **2.2.2.1.3 Rechtsfolge: Schadensersatz**
- Der Geschädigte ist so zu stellen, als wäre das Schadensereignis nicht eingetreten, **§§ 249 ff. BGB.**
- Vergleich zwischen Ist – und Sollzustand
- Materieller und immaterieller Schaden (Schmerzensgeld)

2.2.2.1.4 Haftung für Dritte

2.2.2.1.4.1 § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB: Haftung des Geschäftsherrn

- für widerrechtliche Schadenszufügungen
- eines **Verrichtungsgehilfen** (weisungsabhängig)
- **in Ausführung der Verrichtung**
- **Verschulden**: nicht beim Verrichtungsgehilfen, sondern **vermutetes** Verschulden beim Geschäftsherrn, sogenanntes Auswahlverschulden

- **Deshalb Ausnahme**: **Exculpation** (Entschuldigung, Entlastung)

Voraussetzungen

- ordnungsgemäße Überwachung, Anleitung, Weiterbildung, Belehrung
- dezentralisierter Entlastungsbeweis in Großbetrieben
- Rechtsfolge bei Exculpation: Das vermutete (s.o.) Verschulden entfällt, daher keine Schadensersatz

2.2.2.1.4.2 Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832 BGB

Voraussetzungen:

- Aufsichtspflicht kraft Gesetzes oder kraft Vertrages (Absatz 2)
- über minderjährige oder geistig oder körperlich beeinträchtigte Person
- **die der Aufsicht bedarf**
- widerrechtlich (nicht schuldhaft) zugefügter Schaden

- Verschulden wird unterstellt, deshalb nur dann keine Haftung, wenn
  - Der Aufsichtspflicht genügt wurde **oder**
  - Der Schaden auch bei ordentlicher Aufsicht eingetreten wäre
- Rechtsfolge 1: je größer der Aufsichtsbedarf, um so größer die Aufsichtspflicht
- Rechtsfolge 2: Schadensersatz gem. **§ 249 BGB**

2.2.2.1.5 Deliktsfähigkeit, § 828 BGB

- Bedeutung: Verantwortlichkeit für eigene Schadenszuführung
- Keine Verantwortung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahr
- Keine Verantwortung bis zum 10. Lebensjahr im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges
- Nach Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je nach Verständnisgrad

Fall deliktische Haftung

Handwerker H soll bei D einen Kronleuchter aufhängen. Bei den Arbeiten stellt sich der von H sorgfältig ausgesuchte und beaufsichtigte Lehrling L ungeschickt an und fällt von der Leiter. Dabei stößt er derart heftig gegen eine Glasvitrine des D, dass die Scheiben der Vitrine zerspringen. Durch den Sturz bedingt fällt auch ein voller Farbeimer von der Fensterbank (5. Stock!!!) auf einen unter dem Fenster parkenden Pkw des K, wodurch der Pkw erheblich beschädigt wird

Fragen

Kann D von H Schadensersatz verlangen?

Lösung

A. Anspruch D gegen H aus § 280 BGB?

Schuldverhältnis mit D? Ja, Werkvertrag (§ 631 BGB) über die Anbringung des Kronleuchters.

Pflichtverletzung

Ja, Glasvitrine beschädigt und damit Eigentum des D verletzt

Problem: Nicht H, sondern L hat die Vitrine zerstört. Es spielt hier noch keine Rolle, wer die Pflichtverletzung begangen hat, Hauptsache, es liegt ein vor.

Vertretenmüssen

1.L handelte fahrlässig (§ 276 II BGB) und hat deshalb die Zerstörung der Glasvitrine nach § 276 I 1 BGB zu vertreten.

2. des H? Ja, L ist der Erfüllungsgehilfe von H, dann Zurechnung über § 278 BGB

a) Mit Wissen und Wollen des Schuldners

L handelte mit Wissen und Wollen des H.

b) Verbindlichkeit des Schuldners

Das Anbringen des Kronleuchters durch L war eine Verbindlichkeit des H gegenüber D aus dem Werkvertrag.

c) Bei Erfüllung

Das Verhalten des L (Sturz auf die Vitrine) stand in einem inneren Zusammenhang zur Aufgabe, welche der L zur Pflichterfüllung für H übernommen hat.

Schaden

Ein Schaden des D liegt vor, da die Glasvitrine beschädigt ist.

B. Anspruch D gegen H aus § 823 BGB?

Nein, H hat nicht selbst gehandelt

C. Anspruch D gegen H aus § 831 BGB?

War L **Verrichtungsgehilfe** des H? Ja, war weisungsgebunden
Eigentum des D verletzt? Ja
Rechtswidrig? Ja, keine Rechtfertigung

Exkulpation nach **§ 831 I 2 BGB**? Ja, Sorgfältig ausgesucht und beaufsichtigt

D. Anspruch D gegen L aus § 823 BGB? unproblematisch

E. Anspruch K gegen H?

1. aus § 280 BGB? Nein, da zwischen H und K kein Schuldverhältnis besteht.
2. aus § 831 BGB? Nein, da sich H exculpieren kann.

F. Anspruch K gegen L aus § 823 BGB ? unproblematisch

2.2.2.2 Ungerechtfertigte Bereicherung

2.2.2.2.1 Voraussetzungen, § 812 Abs. 1 BGB:

• **Vermögensvorteil („etwas“) erlangt**

– Eigentum/Besitz an einer Sache,

– Gebrauchsmöglichkeit, Geldbetrag

• **Durch Leistung des Anspruchsstellers oder in sonstiger Weise**

– **Leistung** ist die bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens, meistens die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem Schuldverhältnis

– **Sonstige Weise**: nicht durch Leistung, z.B. Wegnahme oder Verfügung eines Nichtberechtigten

• **Ohne rechtliche Grund**

– z.B. der Vertrag ist unwirksam oder gar nicht entstanden bzw. später durch Anfechtung oder auflösende Bedingung weggefallen

2.2.2.2.2 Rechtsfolge:

• **Herausgabe des Erlangten**, von Nutzungen sowie von Surrogaten, **§ 818 BGB** bzw. Wertersatz bei objektiver und subjektiver Unmöglichkeit

• Keine Herausgabepflicht bei **Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3 BGB**, sogenannte Entreicherung

•Aber: verschärfte Haftung, **§ 818 Abs. 4** BGB ab Kenntnis der Herausgabepflicht: keine Berufung auf die Entreicherung mehr möglich

Drittes Buch: Sachenrecht

3.1 Eigentum

3.1.1 Erwerb des Eigentums

3.1.1.1 durch Rechtsgeschäft

3.1.1.1.1 von beweglichen Sachen

- **durch Einigung und Übergabe**, **§ 929 Satz 1 BGB**
- **ohne Übergabe**, wenn sich der Erwerber bereits im Besitz der Sache befindet, **§ 929 Satz 2 BGB**
- **ohne Übergabe auch**, wenn der bisherige Eigentümer im Besitz der Sache bleibt (z.B. bei einer Sicherungsübereignung), **§§ 929, 930 BGB**
- **ohne Übergabe auch**, wenn sich die Sache im Besitz eines Dritten befindet (Mieter), durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, **§ 931 BGB**

Fall Übereignung

Der Autovermieter Car-renting, möchte sich neue Fahrzeuge zulegen und einen Teil seines bisherigen Wagenparks veräußern. Eines der Fahrzeuge verkauft er an einem Montag an den Kunden A, der das Fahrzeug am Dienstag direkt auf dem Gelände der car-renting abholt und mitnimmt. Der Kunde A muss den Kaufpreis bei seiner Bank finanzieren. Die Bank verlangt das Auto als Sicherheit und deshalb eine Sicherungs-übereignung. Ein weiteres Fahrzeug wird an den Kunden B verkauft, der es bereits auf Grund eines Mietvertrages besitzt. B möchte den Kaufpreis in Raten bezahlen. Die Car-renting möchte sich das Eigentum bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vorbehalten. Ein drittes Fahrzeug wird an den Kunden C veräußert. Das Fahrzeug befindet sich aber auf Grund eines Mietvertrages beim Kunde D.

Fragen

1. Wie erfolgt rechtlich die Übereignung der Fahrzeuge an die Kunden A, B und C?
2. Was verstehen Sie unter einer Sicherungsübereignung und wie wird sie vollzogen?
3. Was verstehen Sie unter einem Eigentumsvorbehalt und wie wird er gestaltet?

Lösung

1. Kunde A: Durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB
2. Kunde B: Es genügt die Einigung, § 929 Satz 2 BGB
3. unde C: Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, den die Car-renting gegen den D hat, § 931 BGB.

2. Zur Sicherungsübereignung an die Bank erfolgt eine Einigung über den Eigentumsübergang an die Bank, das Fahrzeug bleibt im Besitz des Kunden, die Übergabe wird ersetzt (Übergabesurrogat) durch ein sogenanntes Besitzkonstitut (= durch Vereinbarung rechtsbegründendes Besitzmittlungsverhältnis), § 930 BGB.

3. Einigung und Übergabe nach § 929 BGB, die Übergabe erfolgt allerdings unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, § 449 BGB.

- Gutgläubiger Erwerb, **§ 932 BGB**
- Kein gutgläubiger Erwerb bei abhanden gekommenen Sachen, **§ 935 BGB**

Fall Übereignung

K wird auf einem Flohmarkt von V eine wertvolle Tiffany-Lampe zu einem sehr günstigen Preis von 390,-- € angeboten. Der V erklärt ihm, die Lampe habe er ebenfalls sehr günstig von einem Hobbysammler erhalten, der seine Sammlung aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müsse. K erklärt, dass er eigentlich überhaupt keine Tiffany-Lampe brauche. Lediglich um ihm, dem V, einen Gefallen zu erweisen, biete er ihm aber für die Lampe 110,-- €. V jammert, dass K ihn wohl ruinieren wolle, ist aber dennoch einverstanden. Nur drei Tage später nach dem geglückten Coup taucht bei K die Polizei auf und teilt K mit, dass die Lampe aus einem Diebstahl stamme und der Eigentümer E die Lampe gerne zurück hätte.

Fragen

1. Wer ist Eigentümer der Lampe?
2. Kann E von K die Herausgabe der Lampe verlangen?

Lösung

1. Ursprünglicher Eigentümer war E. E hat nicht an K übereignet.
Eigentumsübergang durch Übereignung von V an K?
Einigung und Übergabe erfolgt, § 929 S. 1 BGB
Aber: V war nicht Eigentümer.
Aber: Gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB möglich
Aber: kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen, § 935 BGB

2. Herausgabeanspruch besteht gem. § 985 BGB. E ist Eigentümer geblieben, K hat kein Recht zum Besitz.

3.1.1.1.2 Eigentumserwerb von unbeweglichen Sachen:

• Einigung (**Auflassung)** und
• Eintragung im Grundbuch, **§ 873 BGB** (**notarielle Beurkundung** der Auflassung, **§ 925 BGB)**

3.1.1.2 Eigentumserwerb kraft Gesetzes an beweglichen Sachen

3.1.1.2.1 Verbindung mit einem Grundstück, § 946 BGB

- Wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, **§ 94 BGB**
- Folge: Eigentum am Grundstück erstreckt sich auf die Sache
- Wesentlicher Bestandteil einer Sache, also auch des Gebäudes: **§ 93 BGB**, nicht von einander trennbar

3.1.1.2.2 Verbindung mit beweglichen Sachen, § 947 BGB:

anteilmäßge Miteigentümer. Ist ein Sache Hauptsache, so ist deren Eigentümer Alleineigentümer der neuen Sache

3.1.1.2.3 Vermischung, § 948 BGB: wie § 947 BGB

3.1.1.2.4 Entschädigungsanspruch, § 951 BGB

Fall gesetzlicher Eigentumsübergang

Die Witwe W möchte gerne in ihrem alten Bauernhaus eine neue Einbauküche montieren lassen. Sie beauftragt den Schreiner S, die Küche nach Maß anzufertigen und anschließend in ihrer Küche einzubauen. Da W den Preis hierfür in Höhe von 10.000,-- € nicht sofort entrichten kann, vereinbart sie mit S eine Anzahlung von 3.000,-- € sowie für den Rest eine Ratenzahlung von monatlich 500,-- €. Die Anzahlung erfolgt sofort. W und S vereinbaren ferner einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des S.
In der Folgezeit zahlt W noch 6 Raten, dann geht ihr das Geld aus. S kündigt an, die Küche wieder abzuholen.

Fragen
1. Wer ist Eigentümer der Küche?
2. Hat S einen Anspruch auf Rückgabe der Küche?

Lösung

1. S war ursprünglich Eigentümer der Küche. Durch den Einbau im Hause der W wurde sie allerdings wesentlicher Bestandteil des Hauses, § 94 BGB, und ging deshalb in das Eigentum von W über, § 946 BGB.

2. S kann die Herausgabe der Küche nur verlangen, wenn er Eigentümer der Küche ist und W kein Recht zum Besitz hat, § 985 BGB. S hat das Eigentum an der Küche durch den Einbau verloren, s.o. Fraglich ist aber, ob der Eigentumsübergang durch den zu Gunsten des S vereinbarten Eigentumsvorbehalt verhindert wurde. Dies ist nicht der Fall. Nach der Rechtsprechung des BGH beeinträchtigt der durch Rechtsgeschäft vereinbarte Eigentumsvorbehalt den gesetzlichen Eigentumsübergang nicht.

3.1.1.3. Besondere Art der Übereignung: Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB

- Zwischen Verkäufer und Käufer
- Einigung und Übergabe
- Übereignung erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises
- Verkäufer kann die Sachen nur zurück verlangen, wenn er vom Kaufvertrag zurück getreten ist, **§ 449 Abs. 2 BGB**, also:

– Frist setzen, **§ 323 BGB**
– Herausgabe nach **§ 346 Abs. 1 BGB** oder
– Wertersatz nach **§ 346 Abs. 2 BGB**, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist.

3.1.2 Rechte des Eigentümers

3.1.2.1: Verfahren mit der Sache nach Belieben, soweit gesetzlich zulässig, **§ 903 BGB**

3.1.2.2 Herausgabeanspruch gegen den (unberechtigten) Besitzer, § 985 BGB

- Besitzer darf kein Recht zum Besitz haben (z.B. auf Grund eines Mietvertrages), **§ 986 BGB**

3.1.2.3 Schadensersatzansprüche gegen den unberechtigten Besitzer

- **§ 989 BGB nach Rechtshängigkeit**
- **§ 990 BGB bei Kenntnis des unberechtigten Besitzes zum Zeitpunkt des Erwerbes**
- **Haftung des deliktischen Besitzers (Dieb), § 992 BGB**

3.1.2.4 Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, § 1004 BGB

• Beeinträchtigung des Eigentums
nicht durch Entziehung oder Vorenthaltung (da dann § 985 BGB einschlägig)
– Einwirkung auf die Sache
– fortdauernd (dann Beseitigung)
– zu befürchten (dann Unterlassung)
• Anspruchsgegner ist Störer:
– **Handlungsstörer**: eigenes Tun oder Unterlassen
– **Zustandsstörer**: Hat **willentlichen** Einfluss auf die beeinträchtigende Sache
• **keine Verpflichtung zur Duldung**, z.B. vertraglich, oder auf Grund von Nachbarschaftsvorschriften oder nach **§ 906 BGB** bei zu duldenden Emissionen wegen Einhaltung der Grenzwerte

3.2 Besitz

3.2.1 Erwerb des Besitzes

• durch Erlangung der **tatsächlichen Gewalt** entweder durch **sich oder einen anderen**

• **unmittelbarer** Besitzer, **§ 854 Abs. 1 BGB**

– direkte **räumliche** Herrschaftsbeziehung

– Besitzwille

• **mittelbarer** Besitzer, **§ 868**: **keine direkte Herrschaftsbeziehung**, sondern nur eine indirekte (z.B. der Vermieter ist mittelbarer Besitzer, der Mieter unmittelbarer Besitzer)

3.2.2 Rechte des (berechtigten) Besitzers

3.2.2.1 Selbsthilferecht bei verbotener Eigenmacht, § 859 BGB

- Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, **§ 862 BGB**

3.3 Pfandrecht an beweglichen Sachen **Unterscheidung: Vertragliche und gesetzliche Pfandrechte**

3.3.1 Vertragliches (rechtsgeschäftliches) Pfandrecht

Das **Pfandrecht an beweglichen Sachen oder Rechten wird nach §§ 1204 ff, §§ 1273 ff. BGB durch Rechtsgeschäft** bestellt. Es entsteht durch **Einigung und Übergabe**.

Beispiel: **Pfandleihhäuser**

Verwertung: § 1228 BGB durch Verkauf nach vorheriger Androhung, § 1234 BGB
im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung nach § 1235 BGB.

3.3.2 Gesetzliches Pfandrecht

z.B. **Werkunternehmerpfandrecht**, **§ 647 BGB** und **Vermieterpfandrecht**, **§ 562 BGB**

Nach **§ 1257 BGB** gelten die Vorschriften über das **vertragliche Pfandrecht auch für das gesetzliche Pfandrecht**.

3.4. Grundschuld und Hypothek

- **Dingliche Belastungen des Grundstücks**
- zugunsten des Berechtigten
- auf Zahlung einer bestimmten Summe
- aus dem Grundstück
- **Bestellung der Hypothek: § 1113 ff. BGB**
- Bestellung der **Grundschuld: § 1192 BGB**

nach den Vorschriften über die Hypothek.

- **Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld:**

Hypothek ist streng mit der Forderung verbunden (Akzessorität)

- **Bedeutung: Hypothek geht mit Abtretung der Forderung (§ 398 BGB) automatisch auf den zukünftigen Forderungsinhaber über, § 1153 BGB.**

Entstehung:
• **Einigung** zwischen Grundstückseigentümer und Hypothekenerwerber **und**
• **Eintragung in das Grundbuch, §§ 873, 1115 BGB.**
• Schuldner der Hauptforderung und Grundstückseigentümer müssen nicht identisch sein.
• **Unterschied: Brief- und Buchhypothek,** ebenso **Brief- und Buchgrundschuld**.
Bei der Briefhypothek erwirbt der **Hypothekar** die Hypothek erst mit der **Aushändigung des Briefes**, **§ 1117 BGB.**
• **Gelangt die Forderung nicht zur Entstehung oder erlischt sie**, so entsteht eine sogenannte **Eigentümerhypothek, § 1163 BGB**, die den Vorteil der **Wahrung der Rangstelle** hat.

- Im Gegensatz zur Hypothek ist die **Grundschuld nicht an die Forderung gebunden**, also **nicht akzessorisch**.
- Also: **Grundschuld bleibt auch dann bestehen, wenn die Hauptforderung nicht mehr besteht.**
- Es entsteht also nicht etwa automatisch eine **Eigentümergrundschuld** wie oben die Eigentümerhypothek.
- **Folge**: Die Grundschuld kann separat abgetreten werden, ebenso die Forderung, ohne dass die Grundschuld automatisch auf den Erwerber übergeht.

Beispiel: Die Bank gibt wie oben das Darlehen an den Unternehmer und lässt sich eine Grundschuld bestellen. Der Unternehmer zahlt das Darlehen zurück.

- **Folge**: Die Bank behält die Grundschuld.

• Der Grundstückseigentümer kann allerdings die Löschung bzw. die Herausgabe der Grundschuld verlangen. Erst wenn die Bank diesem Wunsch nachkommt, entsteht eine Eigentümergrundschuld (Rang wahrend, wie oben).

• **Aber: Zweckbestimmungserklärung beachten**

II. Gefährdungshaftung
verschuldensunabhängige Haftung

aufgrund der Gefährlichkeit eines Tuns und der sich daraus realisierenden Gefahr

Produkthaftung

Am Ende des Wintersemesters feiern die Studenten in einer lauen Märznacht eine Grillparty. Einer der Anwesenden hatte zum besseren Anfachen des Grillfeuers eine Flasche Grillanzünder mitgebracht, die neben der Grillstelle lag. S, einer der Besucher, möchte gegen später Stunde noch eine Wurst grillen und dem Feuer etwas Schwung geben. Im Schummerlicht kann er gerade noch lesen, dass der Grillanzünder auch zum direkten Einsprühen in noch glimmende Kohle geeignet sein soll. Als S den Grillanzünder in die Kohle sprüht, kommt es zu einer Explosion, durch die S Verletzungen im Gesicht und an den Händen erleidet. S muss sofort in ein Krankenhaus. Als Hersteller ist eine Feuerwerks- und Zubehör-GmbH auf der Dose genannt. Bei einer Überprüfung des Sprühmaterials stellt sich heraus, dass ein Zusatzstoff, der die Explosion verhindern soll, dem Flascheninhalt nicht beigegeben worden war.

Frage

Hat S gegen die GmbH

a. vertragliche
b. deliktische
c. sonstige Ansprüche
auf Ersatz der Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld?

1. Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz

• Anwendbarkeit, § 15 (Arzneimittel),

§ 16 (vor Geltung des Gesetzes)

• **Fehlerhaftes Produkt mit Schadenfolge an Körper, Leben, Gesundheit und privater Sache**

• **Anspruchsgrundlage: § 1 ProdHaftG**

• **Produkt: § 2 ProdHaftG (jede bewegliche Sache – auch als Teil einer anderen Sache - sowie Elektrizität)**

• Fehlerhaftigkeit, § 3 ProdHaftG: **fehlende Sicherheit**
• Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung (nur bei privatem Ge- und Verbrauch)
• Kausalität
• **Anspruchsgegner: Hersteller, § 4 ProdHaftG**: Hersteller als solcher, aber auch durch Anbringung des Namens oder
Verbringung in den europäischen Wirtschaftsraum
• **Kein Ausschluss der Ersatzpflicht** nach **§ 1 Abs. II und III ProdHaftG**, z.B.
– **Hersteller bringt Produkt nicht in den Verkehr oder das Produkt war hierfür auch gar nicht vorgesehen oder**
– **Das Produkt hatte den Fehler zu diesem Zeitpunkt nicht oder**
– **Fehler konnte zu dem Zeitpunkt nicht erkannt werden**

§ 1 Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,

2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat,
noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,

3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck
hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,

4. der Fehler darauf beruht, dass das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder

5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.
(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der
Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt
der Hersteller die Beweislast.

§ 2 Produkt

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.

§ 3 Fehler

(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

a) seiner Darbietung,

b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,

c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde,

berechtigterweise erwartet werden kann.

(2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

§ 4 Hersteller

(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.

3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

§ 5 Mehrere Ersatzpflichtige

Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; im übrigen gelten die §§ 421 bis 425 sowie § 426 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6 Haftungsminderung

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

(2) Die Haftung des Herstellers wird nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 8 Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

§ 9 Schadensersatz durch Geldrente, sofern der Getötete oder der Verletzte einer Dritten Person gegenüber zur Leistung von Unterhalt verpflichtet war oder ist.

§ 10 Haftungshöchstbetrag

(1) Sind Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht worden, so haftet der Ersatzpflichtige nur bis zu einem Höchstbetrag von 85 Millionen Euro.

§ 11 Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 500 Euro selbst zu tragen.

§ 12 Verjährung

(1) Der Anspruch nach § 1 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird.
(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung anzuwenden.

§ 13 Erlöschen von Ansprüchen

(1) Der Anspruch nach § 1 erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt nicht, wenn über den Anspruch ein Rechtsstreit oder ein Mahnverfahren anhängig ist.

(2) Auf den rechtskräftig festgestellten Anspruch oder auf den Anspruch aus einem anderen Vollstreckungstitel ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Gleiches gilt für den Anspruch, der Gegenstand eines außergerichtlichen Vergleichs ist oder der durch rechtsgeschäftliche Erklärung anerkannt wurde.

§ 14 Unabdingbarkeit

Die Ersatzpflicht des Herstellers nach diesem Gesetz darf im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 15 Arzneimittelhaftung, Haftung nach anderen Rechtsvorschriften
(1) Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden ist, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt, so sind die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht anzuwenden.

Lösung

a. Keine vertraglichen Ansprüche, da kein Vertrag

b. Anspruch nach § 823 BGB? Könnte bestehen, da eine rechtswidrige Körperverletzung vorliegt. Aber: Es liegen keine Anzeichen für ein Verschulden der GmbH vor, das S nachweisen müsste.

c. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz?
AGL: § 1 ProdHaftG
- Produkt: § 2
- Fehler: § 3
- Hersteller: § 4
Kein Ausschluss, 1 Abs. 2
Schmerzensgeld, § 8

2. Kfz-Halter-Haftung, StVG (Straßenverkehrsgesetz)

Voraussetzungen:

- Betrieb eines Kraftfahrzeuges
- Tötung, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen
- Beschädigung einer Sache
- Folge: Schadensersatzpflicht

III. Handelsrecht

Grundsatz: Vorschriften des HGB sind Sondervorschriften, sofern das BGB nicht gilt.

1. Kaufmann

1.1 Istkaufmann, § 1 HGB

1.1.1 Gewerbe

- äußerlich erkennbare
- erlaubte
- rechtlich selbständige (kein Arbeitsverhältnis)
- planmäßig auf gewisse Dauer
- gewinnorientiert
- darf nicht zu den sogenannte freien Berufen gehören (Anwälte, Steuerberater, Ärzte)

1.1.2 Handelsgewerbe

Jedes Gewerbe, **es sei denn**, es erfordert nach Art und Umfang **keinen** in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (keine Buchführung, keine Bilanz, geringer Umfang

1.2 Kannkaufmann, § 2 HGB

Möchte Kaufmann sein, lässt sich in das HRG eintragen. **Eintrag ist konstitutiv**

1.3 land- und forstwirtschaftlicher Kannkaufmann, § 3 Abs. 2 HGB

1.4 Formkaufmann, § 6 HGB, z.B. GmbH, AG

1.5. Firma (Name) des Kaufmanns, §§ 17 ff. HGB

Grundsätze der Firmenbildung

1.5.1 Firmeneinheit, § 18 Abs. 1 HGB: Die Fa. muss die Kennzeichnung ermöglichen und Unterscheidungskraft besitzen

1.5.2 Firmenwahrheit, § 18 Abs. 2 HGB: Angaben zur Firma müssen stimmen

1.5.3 Rechtsformzusatz, § 19 HGB

1.5.4 Firmenbeständigkeit, § 22 HGB: Fortführung der Firma bei Erwerb des Handelsgeschäftes

• **Folge: Haftung des Erwerbers (unter Lebenden) bei Firmenfortführung, § 25 HGB**

• **Aber: Haftungsausschluss möglich bei Eintrag in das HRG und Bekanntmachung**

Gleiches gilt auch für den Erben eines Handelsgeschäfts, § 27 HGB, **allerdings keine Haftung wenn innerhalb einer Frist von 3 Monaten das Geschäft eingestellt wird.**

• **Bei Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers: früherer Inhaber haftet gegenüber dem Erwerber für die Dauer von 5 Jahren. Beginn: Ende des Tages der Eintragung in das HRG**

1.5.5 Firmenöffentlichkeit, § 29 HGB: Eintragung in das HRG

1.5.6: Firmenausschließlichkeit, 30 HGB: Unterscheidbarkeit der Firmen vor Ort

2. Publizität des Handelsregisters, § 15 HGB

gilt nur für eintragungspflichtige Tatsachen

2.1 Ist eine Tatsache nicht eingetragen oder nicht bekannt gemacht, so gilt sie gegenüber einem Dritten nicht

(**sogenannte negative Publizität des HRG**)

2.2 Ist die Tatsache hingegen eingetragen, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen (Bsp.: Löschen eines OHG-Gesellschafters)

dies nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung, wenn der Dritte die Tatsache nicht kannte oder nicht kennen musste, **§ 15 Abs. 2 HGB**

Rechtsfolge: Spätestens alle 15 Tage sollte man mal ins HRG schauen

Ist etwas unrichtig eingetragen und bekannt gemacht, so kann sich ein Dritter auf den Eintrag berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte
(**sogenannte positive Publizität des HRG**).

3. Prokura, §§ 48 ff. HGB

3.1 Wirksame Erteilung, § 48 HGB

- Erteilung einer Vollmacht zum Betrieb eines Handelsgewerbes
- **Ausdrückliche Bezeichnung** (also keine konkludente Erteilung)
- Persönlich (Inhaber) oder von dessen **gesetzlichem Vertreter**
- Gegenüber dem Prokuristen, einem Dritten oder öffentlich
- Prokurist ist **eine (oder mehrere gemeinschaftlich, Gesamtprokura) natürliche Person(en)**
- **Muss sich vom Prinzipal unterscheiden**, also nicht dessen Geschäftsführer oder Vorstand

3.2 Inhalt und Umfang der Prokura

- **gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte und Rechtshandlungen, § 49 HGB**
- **Zum Betrieb eines Handelsgewerbes**
- **Ausgeschlossen: Geschäftseinstellung, Unternehmensveräußerung,**
- **Jahresabschlussunterzeichnung, Erteilung einer Prokura**
- **Keine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ohne besondere Ermächtigung**
- **Keine Beschränkung nach außen, § 50 Abs. 1 HGB (nach innen aber möglich)**
- **Filialprokura, § 50 Abs. 3 HGB: möglich, wenn Filialen unter verschiedenen Firmen geführt werden oder mit Zusatz „Zweigniederlassung“**

3.3 Ende der Prokura:

• Beendigung des Rechtsgeschäfts, in dessen Rahmen die Prokura erteilt wurde, **§ 168 BGB**

• Widerruf, **§ 52 Abs. 1 HGB**

• Einstellung bzw. Verkauf des Geschäfts

• Verlust der Kaufmanneigenschaft

• Tod des Prokuristen

3.4 Erteilung und Erlöschen sind anmeldepflichtig, **§ 53 HGB, ansonsten formlos**

4. Andere Vollmachten des Kaufmanns

4.1 Handlungsvollmacht, § 54 HGB

- **Für Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes**
- **Ohne Prokura zu sein**
- **Ausdrücklich oder konkludent**
- **Umfang: alle Geschäfte, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt**
- **Bei Überschreiten: Gutglaubensschutz gemäß § 54 Abs. 3 HGB an Umfang des § 54 Abs.1 HGB**
- **Kein Eintrag im HRG**

4.2 Ladenvollmacht, § 56 HGB

• Angestellter: jeder, der mit Wissen und Wollen des Inhabers mit Publikum verkehrt
• Laden: Verkaufslokal, das dem Publikum zugänglich ist
• Inhalt: Verkauf und Empfangnahme von Waren und sonstigem, was in derartigen Läden üblich ist

5. Rechtsfolgen für den Kaufmann

5.1 Formfreiheit - § 350 HGB

Keine Schriftform für Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis
Beispiel: Anruf bei Bank, Übernahme Bürgschaft für Dritten

5.2 Untersuchungs- und Rügepflicht - § 377 HGB

Verpflichtung zur Untersuchung und unverzüglichen Mängelrüge, andernfalls gilt Ware als genehmigt
Beispiel: Lebensmittel sind nicht mehr genießbar.
Problem: Umfang der Untersuchung – nur wenn überhaupt möglich, dann stichprobenartig 3 – 5 %

Fall Untersuchungs- und Rügepflicht

V und K, beide Kaufleute, schließen am 05.08.2012 einen Kaufvertrag, wonach V an K 20 Paletten Dosenananas zu liefern hat. Die Ware wird am 14.08.2012 bei hochsommerlichen Temperaturen mit einem ungekühlten LKW aus Süditalien, wo die Dosen schon 1 Tag im Hafen standen, angeliefert. K untersucht die Lieferung am 15.08.2012 stichprobenartig und stellt fest, dass diese teilweise verdorben ist. Am 22.08.2012 mahnt V die Zahlung des Kaufpreises an. K erklärt, dass er die Dosenananas nicht behalten wolle und möchte die gesamte Lieferung zurück geben. V hingegen pocht auf Zahlung des Kaufpreises.

Fragen

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Ist- und einem Kann-Kaufmann?
2. Steht K ein Anspruch auf Rücknahme der Lieferung durch V zu?

Lösung

1. Ist-Kaufmann, **§ 1 HGB,** betreibt ein Handelsgeschäft
Kann-Kaufmann, **§ 2 HGB**, betreibt kein Handelsgeschäft und wird Kaufmann durch Eintrag der Fa. ins HRG

2. Nein, als Kaufmann unterliegt K der Untersuchungs- und Rügepflicht, der er nicht nachgekommen ist, **§ 377 HGB**, so dass er seine Ansprüche verloren hat.

5.3 Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Grundsätzlich: Das Schweigen im Rechtsverkehr entfaltet keine rechtliche Wirkung

Ausnahme im Handelsrecht: **Kaufmännisches Bestätigungsschreiben**

Es handelt sich um das Bestätigungs-schreiben des Kaufmanns über eine vermeintlich oder tatsächlich mündlich getroffene Vereinbarung zur Klarstellung des Vereinbarten.

Ist der Empfänger Kaufmann, so muss er unverzüglich widersprechen, wenn der Inhalt des Schreibens nur unwesentlich und vertretbar vom Inhalt der Vereinbarung abweicht, andernfalls der Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande kommt.

5.4 Handelsbücher

Buchführungspflicht

Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses

IV. Gesellschaftsrecht

1. Gesellschaft oder Gemeinschaft

1.1 Gemeinschaft

Grundsatz: Halten und Verwalten

Gemeinschaft: Recht steht mehreren gemeinschaftlich zu **(§ 741 BGB).**

Beispiel: gemeinsame Forderungen oder Eigentumsrechte **(Eigentümergemeinschaft).**

Bei der Eigentümergemeinschaft steht jedem Teilhaber **ein genau festgelegter Bruchteil** an dem gemeinsamen Recht zu **(§ 742 BGB)**.

Hierüber freie Verfügung **(§ 747 BGB).**

Nutzung erfolgt getrennt.

Entstehung kraft Gesetz **(§ 947 BGB, § 948 BGB)** oder durch Vertrag
Beispiel: Hausantennengemeinschaft, Unterhalten und Verwalten erfolgt gemeinsam.

1.2 Gesellschaft

• Personenzusammenschluss zur **Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks (§ 705 BGB)**

• "**Halten und Verwalten“ allein reicht nicht.**

• Zusätzlich ist **gemeinsame Nutzung**

Beispiel: Gemeinsamer Kauf eines Pkw, um neben dem gemeinschaftlichen Halten und Verwalten zusätzlich gemeinsam zu fahren(z.B. zur Arbeit)

• Die Rechte (z.B. Eigentum) stehen **allen gemeinsam** zu (**also nicht nach Bruchteilen, wie oben Gemeinschaft)**

• **mündlich oder schriftlich oder konkludent**, **also keine Schriftform**
• unterschiedliche Ziele, **bei Betrieb eines Handelsgewerbes: OHG nach § 105 Abs. 1 HGB**
• **GbR: Grundform der OHG**
• **(eigentlich keine) eigene rechtsfähige Personengesellschaft**
• kann aber unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und Eigentum erwerben **(seit BGH 2001)**
• **keine juristische Person**
• **Persönliche Haftung der Gesellschafter,**
• **Gesamtschuldner**, **§ 421 BGB**
• Gemeinschaftliche Geschäftsführung, § **709 BGB**
• Ein Gesellschafter kann, wenn vereinbart, die anderen Gesellschafter vertreten, **§ 714 BGB**
• Vermögen ist gemeinsames Vermögen der Gesellschafter, **§ 718 BGB**

- Ende der Gesellschaft durch

- Tod eines Gesellschafters, wenn nichts anderes vereinbart, **§ 727 BGB**
- Kündigung, **§ 723 BGB** oder
- Erreichen des Zwecks bzw. dessen
- Unmöglichkeit, **§ 726 BGB**

2. Andere Personengesellschaften

2.1 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- Personenvereinigung
- Betrieb eines **Handelsgewerbes**
- keine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter
- **rechtsfähige Personengesellschaft**
- **Träger von Rechten und Pflichten, kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (§ 124 HGB)**
- Gesellschaft wird selbst Vertragspartner und kann vor Gericht klagen und verklagt werden
- Im Gegensatz zu einer juristischen Person haften **neben der OHG** die **Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen (§ 128 HGB)**

- **Gesellschaftsvertrag: ebenfalls formlos**
- **Entstehung im Innenverhältnis** mit Abschluss des Vertrages
- **Entstehung im Außenverhältnis**

– **mit Eintragung im Handelsregister, wie bei "Kannkaufmann" (§ 123 Abs. 1 HGB)**

– **mit Geschäftsbeginn, wie bei "Istkaufmann" (§ 123 Abs.2 HGB)**

2.1.1. Haftung

• **Haftung der Gesellschaft –**

- Die **OHG ist selbst Vertragspartner**, und **haftet daher selbst.**
- Die Gesellschafter werden nicht Vertragspartner.

• **Haftung der Gesellschafter**

- **jeder Gesellschafter haftet Kraft Gesetz persönlich (§ 128 HGB),** die Gesellschafter haften
- als **Gesamtschuldner**

• Haftung des **eintretenden Gesellschafters für bisherige Verbindlichkeiten, § 130 HGB**

• **Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet bis 5 Jahre nach seinen Ausscheiden für Verbindlichkeiten aus seiner Mitgliedszeit, § 160 HGB**.

2.1.2 Geschäftsführung

• **interne Verwaltung** der Gesellschaft,

– Geschäftsführungsbefugnis ist nicht automatisch Vertretungsbefugnis

– **alle Gesellschafter, § 114 HGB, also jeder einzeln, § 115 HGB**

– andere Regelung der Geschäftsführung möglich **§ 114 HGB und § 115 HGB**

– Umfang: beinhaltet alle Handlungen, die den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringen, **§ 116 HGB**

• **Vertretung**

– Einzelvertretung, **§ 125 Abs. 1 HGB**, also **jeder alleine**

– Gesamtvertretung möglich, **§ 125 Abs. 2 HGB**

Umfang: alle Geschäfte und Rechtshandlungen

– **Im Innenverhältnis beschränkbar**

– **gegenüber Dritten nicht beschränkbar, § 126 HGB**

Fall OHG

Die Gesellschafter Dreher und Zieher betreiben seit dem 01.01.2006 gemeinsam die Fa. Schrauben OHG. Sie haben zum 01.03.2007 einen weiteren Gesellschafter, Klaus Locker, aufgenommen. Die Geschäfte gehen seit einiger Zeit stark zurück, die Konkurrenz ist groß. Locker möchte aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gesellschafter Dreher und Zieher möchten die OHG gerne weiter betreiben. Sie vereinbaren deshalb mit Locker dessen Ausscheiden zum Jahresende 2009, wobei sie allerdings vergessen, dies dem Handelsregister mitzuteilen. Neben der Zahlung einer Abfindung an Locker vereinbaren die Gesellschafter auch dessen Haftungssausschluss für die Zeit nach seinem Ausscheiden ab dem 01.01.2010.

Am 20.02.2010 meldet sich bei Locker der Kunde Eisenhans. Er hat am 15.01.2007 auf Grund eines Vertrages mit der Schrauben OHG vom selben Tag Material an die OHG geliefert und den vereinbarten Kaufpreis von 2.900,-- € bisher nicht erhalten. Einige Tage später fordert ein weiterer Kunde Stahl von Locker die Zahlung von 6.800,-- € aus einer Lieferung vom 04.01.2010 gemäß einem Vertrag mit der OHG vom 28.12.2009. Letztendlich erhält Locker auch Post eines Anwalts der Schrott GmbH, der von ihm die Zahlung einer Kaufpreisforderung von 7.600,-- € aus einem Liefervertrag mit der Schrauben OHG vom 13.01.2010 einfordert.

Fragen

1. In welcher Form haben Anmeldungen zum Handelsregister zu erfolgen?

2. Locker ist der Ansicht, dass die Forderung des Kunden Eisenhans bereits verjährt sei. Ist diese Auffassung richtig?

3. Muss Locker die Forderung des Kunden Eisenhans bezahlen?

4. Haftet Locker für die Forderung des Kunden Stahl?

5. Ist Locker zur Zahlung der Forderung der Schrott GmbH verpflichtet?

6. In welcher Weise Umfang wirkt sich der zwischen Locker und den Gesellschaftern Dreher und Zieher vereinbarte Haftungsausschluss aus?

Lösung

1. Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, **§ 12 HGB**

2. Die Forderung des Kunden Eisenhans ist noch nicht verjährt. Sie unterliegt der regelmäßigen 3-jährigen Verjährungsfrist, **§ 195 BGB**. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt, **§ 199 BGB**. Die Forderung verjährt also erst am 31.12.2010.

3. Locker muss die Forderung des Kunden Eisenhans bezahlen. Er haftet nämlich auch für Forderungen, die zum Zeitpunkt seines Eintritts in die OHG bereits bestanden haben, **§§ 128, 130 HGB**.

4. Locker haftet für die Forderung des Kunden Stahl, da sie durch den Vertrag vom 28.12.2009 und somit noch während seiner Zugehörigkeit als Gesellschafter zur Schrauben OHG begründet wurde.

5. Ebenfalls ist Locker zur Zahlung der Forderung der Schrott GmbH verpflichtet, da sein Ausscheiden aus der OHG nicht in das Handelsregister eingetragen wurde und deshalb im Verhältnis zur Schrott GmbH keine Wirksamkeit entfaltet.

6. Der Haftungsausschluss wirkt nur im Verhältnis zu den Gesellschaftern Dreher und Zieher für die Forderungen, die nach dem Ausscheiden von Locker aus der Schrauben OHG entstanden sind. Locker kann deshalb für den Fall seiner Zahlung an die Schrott GmbH von Dreher und Zieher den Betrag in Höhe von 7.600,-- € zurück verlangen.

2.2 Kommanditgesellschaft (KG)

- Betrieb eines Handelsgewerbes
- gemeinschaftliche Firma,
- mindestens ein Gesellschafter haftet nicht unbeschränkt.
- **Gesellschafter**

– **Kommanditist** ist der Gesellschafter, der nur mit seiner **Einlage** haftet (**beschränkte Haftung**).

– **Komplementär** ist der **persönlich haftende Gesellschafter (unbeschränkt**).

- **rechtsfähige Personengesellschaft**

Träger von Rechten und Pflichten, kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen**, § 124 HGB, § 161 Abs. 2 HGB.**

Die Gesellschaft wird selbst Vertragspartner und kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

2.1.1 Entstehung:

Wie OHG, also

– Im **Innenverhältnis** durch Vertragsabschluss (formlos)

– Im **Außenverhältnis**

Durch Eintragung im HRG wie **Kann-Kaufmann,**

ansonsten wie **Ist-Kaufmann ohne Eintrag**

• **Kommanditist**:
ist von der Geschäftsführung , **§ 164 HGB**, und Vertretung, **§ 170 HGB ausgeschlossen**

• **Komplementär:**
kann die Geschäftsführung und Vertretung ausüben

2.2.2.Haftung

• **Haftung der Gesellschaft**

- KG haftet über **§ 161 Abs. 2 HGB** wie OHG.
- Die KG ist selbst Vertragspartner, und haftet daher selbst. Die Gesellschafter werden nicht Vertragspartner.

• **Haftung der Gesellschafter -**

– **Haftung des Komplementärs:**

Auf den Komplementär ist OHG-Recht anzuwenden.
Danach haften die Komplementäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner **persönlich.**
Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam, **§ 128 HGB**

– **Haftung des Kommanditisten**:

§ 171 HGB: bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar.

Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist, **§ 171 Abs. 1 HGB**

Hat die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen, **bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist,** so haftet **jeder Kommanditist bis zur Eintragung wie der Komplementär, § 176 HGB**

Fall KG

A, B und C wollen gerne gemeinsam ein Motorradgeschäft betreiben. B und C möchten nur beschränkt an dem Geschäft in Form einer Einlage von jeweils 15.000,-- € teilnehmen. B zahlt den Betrag sofort in die Gesellschaftkasse ein, C, der gerade ein wenig klamm ist, nur in Höhe von 5.000,-- €.

Da die Geschäfte gut laufen, bestellt A ohne Rücksprache mit B und C eines Tages bei der H-KG 50 recht teure Motorradhelme zum Stückpreis zwischen 400,-- € und 800,-- €. Hiermit ist B überhaupt nicht einverstanden. Es kommt zu einem Streit zwischen A, B und C, an dessen Ende B aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Helme werden nicht gezahlt. Die H-KG bittet Sie um Prüfung ihrer Ansprüche.

Fragen

1. In welcher Rechtsform wurde die Gesellschaft gegründet?

2. Konnte A den Vertrag ohne Einverständnis von B und C abschließen?

3. Welche Ansprüche hat die H-KG gegen die Gesellschaft und die einzelnen Beteiligten A, B und C, gegebenenfalls in welcher Höhe?

Lösung

1. KG, §§ 105, 161 HGB

2. Ja, jeder Gesellschafter ist vertretungsberechtigt, §§ 161, 125 HGB

3. A voll, B nicht (da er seine Einlage schon eingezahlt hat), C in Höhe von 10.000,-- €.

3. GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

juristische Person

Haftung der GmbH ist auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Ein klarer Vorteil gegenüber anderen Rechtsformen mindestens eine Person (Ein-Personen-GmbH)

Mindesteinlage: 25.000 Euro

Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH:

Eintrag ins Handelsregister

Abschluss eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages.

Inhalt: Namen der GmbH, Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand (Beschreibung des Tätigkeitsfeldes), die Höhe des Stammkapitals

Unterzeichnung durch alle gesellschafter bei Notar

Pflichten bei einer GmbH

Buchhaltungs- und Gewerbesteuerpflicht

Körperschaftssteuer (25%)

Umsatz-, Gewerbe-, Lohn- und der Kapitalertragssteuer.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. UG (haftungsbeschränkt)

- seit 1. November 2008 laut GmbH-Reform
- Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH
- mind. 1 Gründer (Gesellschafter)
- vereinfachte Gründung anhand Musterprotokoll
- bis zu drei Gesellschaftern und nur einem Geschäftsführer
- Haftung beschränkt auf Gesellschaftsvermögen (nach Eintragung im Handelsregister)
- Gesetzliches Mindestkapital (Stammkapital): 1,00 EUR -

Geschäftsführung durch Geschäftsführer

- **gesetzliche Verpflichtung:**

25% des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns für die Aufstockung des Eigenkapitals anzusparen

Erst bei **Stammkapital von 25.000 EUR** Umwandlung in eigentliche GmbH

Gesellschaften Übersicht Personengesellschaften

	OHG	KG	GBR
Gesetz	HGB	HGB	BGB
Rechts-person	Rechtsf.	Rechtsf.	(Teil)-Rechtsf.
Eintrag	HRG	HRG	keiner
Vertrag	formfrei	formfrei	formfrei
EK Geber	Gesellschafter	Komplementär/ Kommanditist	priv./jur. Person
Geschf. Organ	gemeinsam	Gesellschafter	Komplementär
Einlagen	nicht erfdl.	Kommanditist	Nicht erfdl.
Haftung	unbeschr./ persönlich gesamtsch.	Komplem.: unb./ Kommand. Einl.	unbeschr./ Persönlich Gesamtsch.

Gesellschaften Übersicht noch Personengesellschaft

GmbH & Co. KG

Gesetz	**HGB**
Rechts-person	**Rechtsffähig**
Eintrag	**HRG**
Vertrag	**formfrei**
EK Geber	**Komplementär = GmbH** **Kommanditist**
Geschf. Organ	**Komplementär , also GmbH**
Einlagen	**Kommanditist**
Haftung	**insgesamt beschränkt, da GmbH nur mit Gesellschaftsvermögen haftet und Kommanditist ohnehin nur mit der Einlage**

Gesellschaften Übersicht Kapitalgesellschaften

	GmbH	AG	eG	
Gesetz	GmbHG	AktienG	GenG	
Rechts-	Rechtsf.	Rechtsf.	(Teil)-Rechtsf.	
Person	jur. Person	jur. Person	jur. Person	
Eintrag	HRG	HRG	Gen. Register	
Vertrag	notar. Beurk.	Notar. Satzung	Statuten	
EK Geber	Gesellschafter		Aktionäre	Genossen
Geschf. Organ		Gesch.führer	Vorstand	Vorstand
Einlagen	Stammkapital	Kommanditist	durch Satzung	
	25.000,-- €	unbestimmt	unbestimmt	
Haftung	Ges. Vermögen		Ges. Vermögen	Ges. Vermögen

Fall Prokura

K ist Komplementär der Software Solution KG. P ist seit Jahren der Prokurist der KG. Die Prokura wurde auch im HR eingetragen.

Am 13. April 2012 widerruft K die dem P erteilte Prokura, weil er mit dessen Auftreten in der Öffentlichkeit nicht einverstanden ist. Der Widerruf der Prokura wird am 24.05.2012 in das HR eingetragen.

Am 19.04.2012 besucht P die Niederlassung eines Deutschen Sportwagenherstellers S und bestellt dort im Namen der Software Solution KG bei dem dortigen Verkaufsleiter V ein schickes Cabriolet als sein neues Geschäftsfahrzeug.

Am 24.04 2012 kauft P beim Juwelier J ebenfalls im Namen der Software Solution KG eine wertvolle Krawattennadel mit der Behauptung, es handele sich um das Geschenk für einen Kunden der SoftwareSolution KG. J wusste zu diesem Zeitpunkt schon von dem Widerruf der Prokura, da er ein Kegelbruder von K ist und dieser ihm wenige Tage zuvor beim Kegelabend von dem Widerruf berichtet hatte.

Fragen

1. Hat P am 19.04.2012 mit S für die Software Solution KG einen wirksamen Kaufvertrag über den Sportwagen geschlossen?

2. War P am 19.04.2012 noch Prokurist?

3. Hat P am 24.04.2012 mit J einen wirksamen Kaufvertrag über die Krawattennadel geschlossen?

4. Hat die Software Solution KG Schadenersatzansprüche gegenüber P?

Lösung

1. Ja, der Kauf auch von Sportwagen gehört zum Umfang der Prokura, § 49 HGB. S hatte von dem Widerruf keine Kenntnis, da dieser noch nicht im HR eingetragen war. V war auch bevollmächtigt, er hat Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB.

2. Nein, die Prokura war zu diesem Zeitpunkt bereits widerrufen worden.

3. Nein, die Prokura bestand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, der Widerruf war dem J auch bekannt. Der Vertrag ist schwebend unwirksam.

4. Ja, P hat durch den weiteren Gebrauch der Prokura seine Verpflichtungen aus dem mit der KG bestehenden Beschäftigungsverhältnis verletzt, so dass Schadensersatzansprüche gem. § 280 BGB bestehen.

V. Grundsätze des Wettbewerbsrechts

- **bezweckt unzulässige Auswüchse im Konkurrenzkampf**

- Grundsätzliche gesetzliche Bestimmungen: **GWB (Kartellgesetz), UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb)**

1. Das Kartellgesetz (Gesetz gegen die Wettbewerbsbeschränkung, GWB)

Es besteht aus drei Teilen, nämlich:

- **der Kontrolle abgestimmten Verhaltens**
- **der Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen**
- **der Zusammenschlusskontrolle**

Rechtsfolge:
Untersagung des gerügten Verhaltens

Unterlassungsansprüche

Schadenersatzforderungen und die Möglichkeit, den gesetzwidrig erzielten Mehrerlös abzuschöpfen

Bußgelder max. die dreifache Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses, **§ 81 GWB.**

§ 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, **die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken**, sind verboten.

§ 2 Freigestellte Vereinbarungen

(1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen,…

§ 3 Mittelstandskartelle

Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmens-vereinigungen, **die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben**, erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1, wenn

1.dadurch der Wettbewerb auf dem Markt **nicht wesentlich beeinträchtigt** wird **und**

2.die Vereinbarung oder der Beschluss dazu dient, die **Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern**.

§ 18 Marktbeherrschung

(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt

1.ohne Wettbewerber ist,

2.keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder

3.eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

(2)...

(3) Bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: 1.sein Marktanteil,

2.seine Finanzkraft,

3.sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten,

4.Verflechtungen mit anderen Unternehmen,

5.rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen,

6.der tatsächliche oder potenzielle Wettbewerb durch Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässig sind,

7.die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie
8.die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen.
(4) Es wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens 40 Prozent hat.

Die Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch eine oder mehrere Unternehmen ist verboten (§ 19 GWB).

§ 19 Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

(1) Die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1.ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt als gleichartige Unternehmen;

2.Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;

….

Zusammenschlusskontrolle: §§ 35 ff GWB

Ähnliche Kriterien wie bei der marktbeherrschenden Stellung nach §§ 18, 19 GWB

§ 32 Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen

(1) Die Kartellbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union abzustellen.

(2) Sie kann ihnen hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind.

§ 32a Einstweilige Maßnahmen

(1) Die Kartellbehörde kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb besteht, von Amts wegen einstweilige Maßnahmen anordnen.

(2) Die Anordnung gemäß Absatz 1 ist zu befristen. Die Frist kann verlängert werden. Sie soll insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

§ 33 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

(1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.

(2) …

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 34 Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft ist durch 1.Schadensersatzleistungen,

2.Festsetzung der Geldbuße,

3.Anordnung des Verfalls oder

4.Rückerstattung.

§ 48 Zuständigkeit

(1) Kartellbehörden sind das Bundeskartellamt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden.

(2)…

2. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 1
Zweck des Gesetzes
Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

§ 2
Definitionen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. "geschäftliche Handlung" jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt;
2. "Marktteilnehmer" neben Mitbewerbern und Verbrauchern alle Personen, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen tätig sind;
3. "Mitbewerber" jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht;
4. "Nachricht" jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird; dies schließt nicht Informationen ein, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein elektronisches Kommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Teilnehmer oder Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können;

6.<u>"Unternehmer" jede natürliche oder juristische Person</u>, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer **gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit** vornimmt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt.

(2) Für den Verbraucherbegriff gilt § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 3

Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

(2) Geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern sind jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, die Fähigkeit des Verbrauchers, sich auf Grund von Informationen zu entscheiden, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Dabei ist auf den durchschnittlichen Verbraucher oder, wenn sich die geschäftliche Handlung an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, auf ein durchschnitt-
liches Mitglied dieser Gruppe abzustellen.

(3) Die im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig.

Anhang
(zu § 3 Abs. 3)
Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 sind

1. die unwahre Angabe eines Unternehmers, zu den Unterzeichnern eines Verhaltenskodexes zu gehören;
2. **die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung;**
3. …
4. die unwahre Angabe, ein Unternehmer, eine von ihm vorgenommene geschäftliche Handlung oder eine Ware oder Dienstleistung sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden, oder die unwahre Angabe, den Bedingungen für die Bestätigung, Billigung oder Genehmigung werde entsprochen;
5. …..

15. **die unwahre Angabe, der Unternehmer werde demnächst sein Geschäft aufgeben oder seine Geschäftsräume verlegen;**
16. **die Angabe, durch eine bestimmte Ware oder Dienstleistung ließen sich die Gewinnchancen bei einem Glücksspiel erhöhen**
18. **die unwahre Angabe, eine Ware oder Dienstleistung könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildungen.**

§ 4 Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen

Unlauter handelt insbesondere, wer

1. **geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;**
2. **geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, geistige oder körperliche Gebrechen, das Alter, die geschäftliche Unerfahrenheit, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;**
3. **den Werbecharakter von geschäftliche Handlungen verschleiert;**
4. **bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt;**
5. **bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt;**
6. **die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden;**
7. **die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;**

8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind;

9. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind,

§ 5

Irreführende geschäftliche Handlungen

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

1. **die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen;**

§ 6
Vergleichende Werbung

(1) Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht.

(2) Unlauter handelt, wer vergleichend wirbt, wenn der Vergleich

1. **sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung bezieht,**
2. **nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist,**
3. **im geschäftlichen Verkehr zu einer Gefahr von Verwechslungen zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den von diesen angebotenen Waren oder Dienstleistungen oder den von ihnen verwendeten Kennzeichen führt,**
4. **den Ruf des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt,**
5. **die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft oder**
6. **6. eine Ware oder Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware oder Dienstleistung darstellt.**

§ 7
Unzumutbare Belästigungen

(1) Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.

(2) Eine unzumutbare Belästigung ist stets anzunehmen

1. **bei Werbung unter Verwendung eines in den Nummern 2 und 3 nicht aufgeführten, für den Fernabsatz geeigneten Mittels der kommerziellen Kommunikation, durch die ein Verbraucher hartnäckig angesprochen wird, obwohl er dies erkennbar nicht wünscht;**
2. **bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung oder gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung,**
3. **bei Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxgerätes oder elektronischer Post, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt,**
4. **…**

§ 8

Beseitigung und Unterlassung

(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht.

(2)…

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. **jedem Mitbewerber;2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen,**
2. **den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.**

§ 9
Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, ist den Mitbewerbern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden.

§ 10
Gewinnabschöpfung

(1) Wer vorsätzlich eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, kann von den gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden.

§ 11
Verjährung

(1) Die Ansprüche aus den §§ 8, 9 und 12 Abs. 1 Satz 2 verjähren in sechs Monaten.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt, wenn

1. der Anspruch entstanden ist und2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.(3) Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung, spätestens in 30 Jahren von der den Schaden auslösenden Handlung an.

(4) Andere Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in drei Jahren von der Entstehung an.

§ 12
Anspruchsdurchsetzung, Veröffentlichungsbefugnis, Streitwertminderung

(1) Die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten sollen den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

§ 13
Sachliche Zuständigkeit
(1) Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, sind die Landgerichte ausschließlich zuständig. Es gilt § 95 Abs. 1 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 14
Örtliche Zuständigkeit
(1) Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte auch keinen Wohnsitz, so ist sein inländischer Aufenthaltsort maßgeblich.

VI. Insolvenzrecht

Voraussetzungen des Insolvenzverfahrens sind

- **Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO**
- **drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO** oder
- **Überschuldung, § 19 InsO**
- **Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wie OHG und KG**

keine Verpflichtung zur Antragseröffnung

- Der Antrag kann **sowohl vom Gläubiger als auch vom Schuldner** gestellt werden, **§ 13 Abs. 1 InsO.**

• **Geschäftsführer der GmbH:**

– Anmeldepflicht **nicht mehr nach § 64 GmbHG – hier wird nur noch die persönliche Haftung des GEFÜ geregelt, sondern nach § 15 a InsO**

• innerhalb von 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft

– **Zahlungsunfähigkeit:**

fällige Zahlungsverpflichtungen können nicht mehr erfüllt werden, z.B. erfolglose Zwangsvollstreckungen.

– **Überschuldung:**

Verbindlichkeiten der GmbH überseigen deren Aktivvermögen, **nicht mehr nach § 64 Abs. S. 2 GmbHG sondern nach § 19 InsO.**

• **Das Insolvenzverfahren wird nur eröffnet, wenn noch Masse zur Verteilung an die Gläubiger vorhanden ist.**
• Zumindest die **Verfahrenskosten** müssen gedeckt sein.
• Gericht bestimmt **Insolvenzverwalter.**
• Der Schuldner kann ab sofort über sein Vermögen **nicht mehr verfügen**.
• **Zwangsvollstreckungen einzelner Gläubiger sind unzulässig.**
• Die Verteilung erfolgt nach **§§ 187 ff. InsO**.

- Gegenstände, die nicht dem Schuldner gehören, können **ausgesondert** werden, **§§ 47, 48 InsO.**
- Sofern an bestimmten Gegenständen **Sonderrechte bestehen, z.B. Pfandrechte,** kann **abgesonderte Befriedigung** verlangt werden, **§§ 49 ff. InsO.**
- **Gemäß §§ 304 ff. InsO: Verbraucherinsolvenzverfahren**

Sofern der Schuldner den Antrag stellt:
Außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
Ziel: Abschluss eines Zahlungsvergleichs

Nach 6 Jahren: Restschuldbefreiung

Fall Insolvenzrecht

Der Zubehörhersteller Z liefert an den Hersteller H von Kofferradios 1000 Drehknöpfe zur Regelung der Lautstärke und zur Sendersuche. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Kaufpreiszahlung. H bezahlt nicht. Z mahnt die Zahlung an und tritt anschließend vom Vertrag zurück. Als er die Herausgabe der Drehknöpfe verlangt, erfährt er, dass über das Vermögen des H das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Insolvenzverwalter weigert sich, die Drehknöpfe heraus zu geben, da diese schon an den Radios befestigt seien. Es ist aber ohne weiteres möglich, die Drehknöpfe wieder abzubauen.

Fragen

1. Hat Z gegen H bzw. den Insolvenzverwalter einen Anspruch auf Herausgabe der Drehknöpfe?

2. Welches sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens?

3. Wer ist für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig?

Lösung

1. AGL: § 985 BGB
Voraussetzung:
Z Eigentümer, da unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, § 449 BGB. Die Bedingung vollständige Kaufpreiszahlung ist als Voraussetzung für den Eigentumsübergang noch nicht eingetreten.

H bzw. Insolvenzverwalter dürfen nicht zum Besitz berechtigt sein, § 986 BGB.

Ursprünglich war H zum Besitz berechtigt. Z hat aber den Rücktritt erklärt, dies auch zu Recht, da sich H bereits in Verzug befand, so dass H das Recht zum Besitz verloren hat. Z hat deshalb eine Herausgabeanspruch nach § 985 BGB, § 47 InsO.

2. Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. §§ 17, 18 und 19 InsO

3. Amtsgericht, § 2 InsO

VII. Mahn- und Klageverfahren

1. Mahnverfahren, § 688 – 703 ZPO

• **Geldansprüche**

– Antrag des Gläubigers beim zuständigen Amtsgericht (Mahngericht)

Nur wenige Amtsgerichte sind auch Mahngerichte

Baden Württemberg: AG Stuttgart

Bayern: Coburg

– Zuständig ist das **Mahngericht des Gläubigers** (Abweichung vom üblichen Gerichtsstand des Schuldners)

- **Mahnbescheid wird vom Rechtspfleger erlassen und**
- **dem Antragsgegner (Schuldner) zugestellt**

mit dem ausdrücklichen **Hinweis**, dass
das Amtsgericht die Rechtmäßigkeit des geltend gemachten Anspruchs **nicht geprüft** hat und der Antragsgegner deshalb

- **Widerspruch** einlegen kann

– Widerspruchsformular (Orange) wird beigelegt
– Datum, Ankreuzen, Unterschrift und zurück

• Wenn **Widerspruch**, dann Abgabe an das zuständige Amts- oder Landgericht des Beklagten und Durchführung des normalen **streitigen Verfahrens** (siehe unten)

• Wenn **kein Widerspruch**, dann
Antrag des Gläubigers auf Erlass eines **Vollstreckungsbescheides**
• Hiergegen kann **Einspruch** eingelegt werden, dann ebenfalls streitiges Verfahren (siehe unten, aber:
Aus dem VB kann immerhin **vorläufig vollstreckt** werden, wenn der Schuldner nicht eine begründete **Einstellung der Zwangsvollstreckung** beantragt.

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

Raum für Vermerke des Gerichts

– Nur für Gerichte, die die Mahnverfahren maschinell bearbeiten. –

Zeilen-Nummer

Datum des Antrags | A

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise!

Antragsteller

Bei mehreren Antragstellern: Es wird versichert, dass der in Spalte 1 Bezeichnete bevollmächtigt ist, die weiteren zu vertreten.

Spalte 1

1 = Herr
2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

Spalte 2 **Weiterer Antragsteller**

1 = Herr
2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

Spalte 3 **Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsteller**

3 = **nur** Einzelfirma 4 = **nur** GmbH u. Co KG **sonst Rechtsform:**

Vollständige Bezeichnung

Rechtsform, z. B. GmbH, AG, OHG, KG

Fortsetzung von Zeile 9

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

Gesetzlicher Vertreter

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

Gesetzlicher Vertreter (auch weiterer)

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

Antragsgegner

Antragsgegner sind Gesamtschuldner

Spalte 1

1 = Herr
2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

Spalte 2 **Weiterer Antragsgegner**

1 = Herr
2 = Frau

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

Spalte 3 **Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsgegner**

3 = **nur** Einzelfirma 4 = **nur** GmbH u. Co KG **sonst Rechtsform:**

Vollständige Bezeichnung

Rechtsform, z. B. GmbH, AG, OHG, KG

Fortsetzung von Zeile 24

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

Gesetzlicher Vertreter

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

Gesetzlicher Vertreter (auch weiterer)

Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist

Stellung

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

ADVO BEDARF
Mahnbescheidsantrag (1945-V/07)
Bestell-Nr. 33177-00

Bezeichnung des Anspruchs

I. Hauptforderung – siehe Katalog in den Hinweisen –

Zeilen-Nummer

	Katalog-Nr.	Rechnung/Aufstellung/Vertrag oder ähnliche Bezeichnung	Nr. der Rechng./des Kontos u. dgl.	Datum bzw. Zeitraum (TT.MM.JJ) vom	bis	Betrag EUR
32						
33						
34						

Postleitzahl | Ort als Zusatz bei Katalog-Nr. 17, 19, 20, 90 | Ausl. Kz. | Vertragsart als Zusatz bei Katalog-Nr. 28 -Vertrag

35

Sonstiger Anspruch – nur ausfüllen, wenn im Katalog nicht vorhanden – mit Vertrags-/Lieferdatum/Zeitraum vom . . . bis . . .

36 Fortsetzung von Zeile 36 | vom | bis | Betrag EUR

37

Nur bei Abtretung oder Forderungsübergang:

38 Früherer Gläubiger – Vor- und Nachname, Firma (Kurzbezeichnung) | Datum | Seit diesem Datum ist die Forderung an den Antragsteller abgetreten/auf ihn übergegangen.

39 Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

IIa. Laufende Zinsen

Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Zinssatz %	oder %-Punkte über Basiszinssatz	1 = jährl. 2 = mtl. 3 = tägl.	Betrag EUR nur angeben, wenn abweichend vom Hauptforderungsbetrag.	Ab Zustellung des Mahnbescheids, wenn kein Datum angegeben. ab oder vom	bis
40						
41						
42						

IIb. Ausgerechnete Zinsen

Gemäß dem Antragsgegner mitgeteilter Berechnung für die Zeit vom | bis | Betrag EUR

43

III. Auslagen des Antragstellers für dieses Verfahren

Vordruck/Porto Betrag EUR | Sonstige Auslagen Betrag EUR | Bezeichnung

IV. Andere Nebenforderungen

Mahnkosten Betrag EUR	Auskünfte Betrag EUR	Bankrücklastkosten Betrag EUR	Inkassokosten Betrag EUR	Anwaltsvergütung für vorgerichtl. Tätigkeit Betrag EUR	Sonstige Nebenforderung Betrag EUR	Bezeichnung
44						

Ein streitiges Verfahren wäre durchzuführen vor dem

45 1 = Amtsgericht 2 = Landgericht 3 = Landgericht – KfH 6 = Amtsgericht – Familiengericht 8 = Sozialgericht | Postleitzahl | Ort | in

Im Falle eines Widerspruchs beantrage ich die Durchführung des streitigen Verfahrens.

Prozessbevollmächtigter des Antragstellers

Betrag EUR

46 1 = Rechtsanwalt 2 = Rechtsanwälte 3 = Rechtsbeistand 4 = Herr, Frau 5 = Rechtsanwältin 6 = Rechtsanwältinnen

Vor- und Nachname

47 Straße, Hausnummer – **bitte kein Postfach!** –

48 Bankleitzahl | Konto-Nr.

49

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich.

Bei Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand: **Anstelle** der Auslagenpauschale (Nr. 7002 VV RVG) werden die nebenstehenden Auslagen verlangt, deren Richtigkeit versichert wird.

Der Antragsteller ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Postleitzahl | Ort | Ausl. Kz.

bei der/dem

Von Kreditgebern (auch Zessionar) zusätzlich zu machende Angaben bei Anspruch aus Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz oder die §§ 491 bis 504 BGB gelten:

Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Vertragsdatum	Effektiver Jahreszins	Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Vertragsdatum	Effektiver Jahreszins	Zeilen-Nr. der Hauptforderung	Vertragsdatum	Effektiver Jahreszins
50								

Geschäftszeichen des Antragstellers/Prozessbevollmächtigten

51

An das Amtsgericht – Mahnabteilung –

52

Ich beantrage, einen Mahnbescheid zu erlassen und in diesen die Kosten des Verfahrens aufzunehmen.

Ich erkläre, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, diese aber bereits erbracht ist. ☐ nicht abhängt.

53 Postleitzahl, Ort

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozessbevollmächtigten

Fassung 01. 05. 2007

Hauptforderungs-Katalog

(Die Hinweise in Klammern bitte unbedingt beachten.)

Forderung	Katnr.
Anzeigen in Zeitungen u.a.	1
Ärztliche oder zahnärztliche Leistung	2
Beiträge zur privaten Pflegeversicherung (Zuständigkeit des Sozialgerichts für das streitige Verfahren*)	95
Bürgschaft	3
Darlehensrückzahlung	4
Dienstleistungsvertrag (Keine Ansprüche aus Arbeitsvertrag - Zuständigkeit des Arbeitsgerichts)	5
Frachtkosten	6
Geschäftsbesorgung durch Selbständige (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater)	7
Handwerkerleistung	8
Hausgeld - siehe Wohngeld	
Heimunterbringung	9
Hotelkosten (z. B. Übernachtung, Verzehr, Getränke)	10
Kaufvertrag	11
Kindertagesstättenbeitrag (Zeitraum vom - bis angeben)	70
Kontokorrentabrechnung	12
Krankenhauskosten - Pflege/Behandlung -	13
Krankentransportkosten	77
Lagerkosten	14
Leasing/Mietkauf	15
Lehrgangs-/Unterrichtskosten	16
Miete für Geschäftsraum einschl. Nebenkosten	17
Miete für Kraftfahrzeug	18

Miete für Wohnraum einschl. Nebenkosten (PLZ und Ort der Wohnung sind im Vordruck Zeile 35 einzutragen. Wollen Sie die Nebenkosten getrennt geltend machen, siehe Katalog-Nr. 20.)	19
Mietnebenkosten - auch Renovierungskosten - (nur für Wohnraum*; falls keine Miete geltend gemacht wird, sind PLZ und Ort der Wohnung im Vordruck Zeile 35 einzutragen.)	20
Miete (sonstige)	21
Mitgliedsbeitrag	22
Pacht	23
Pflegeversicherung - siehe Beiträge zur privaten Pflegevers.	
Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar	24
Reisevertrag *	75
Rentenrückstände	25
Reparaturleistung	26
Rückgriff aus Bürgschaft oder Garantie	80
Rückgriff aus Versicherungsvertrag wegen Unfall/Vorfall	27
Schadenersatz aus -Vertrag (Die Vertragsart ist im Vordruck Zeile 35 zweite Hälfte einzutragen.)	28
Schadenersatz aus Unfall/Vorfall	29
Scheck/Wechsel (Fügen Sie bitte keine Scheck-/Wechselabschrift bei.)	30
Scheck-/Wechselprovision (1/3 %)	31
Scheck-/Wechselunkosten - Spesen/Protest -	32
Schuldanerkenntnis	33
Speditionskosten	34
Telekommunikationsleistungen	76
Tierärztliche Leistung	78
Tilgungs-/Zinsraten	35
Überziehung des Bankkontos (Konto-Nr. in Zeile 32-34 in der 3. Spalte angeben.)	36
Ungerechtfertigte Bereicherung	37

Unterhaltsrückstände	38
Vergleich, außergerichtlicher	39
Vermittlungs-/Maklerprovision (nicht aus Ehemaklervertrag)	40
Verpflegungskosten *	79
Versicherungsprämie/-beitrag (ohne Beiträge zur privaten Pflegevorsicherung, vgl. Nr. 95)	41
Versorgungsleistung - Strom, Wasser, Gas, Wärme - (Abn./Zähler-Nr. in Zeile 32-34 in der 3. Spalte eintragen.)	42
Wahlleistungen bei stationärer Behandlung * (Art der Wahll. in Zeile 32-34 in der 2. Spalte eintragen.)	61
Warenlieferung/-en	43
Wechsel - siehe Scheck	
Werkvertrag/Werklieferungsvertrag	44
Wohngeld/Hausgeld für Wohnungseigentümergemeinschaft (PLZ und Ort des Wohnungseigentums sind im Vordruck in Zeile 35 einzutragen.)	90
Zeitungs-/Zeitschriftenbezug	45
Zinsrückstände/Verzugszinsen (Gilt nur für Zinsen, bei denen die zugrundeliegende Forderung nicht gleichzeitig geltend gemacht wird. Zinsen in diesen Fällen nicht in Zeile 40-43 bezeichnen.)	46

2. Klageverfahren (streitiges Verfahren)

• **Klageerhebung** durch **Einreichung eines Schriftsatzes** beim **Amts- oder Landgericht**, je nach Streitwert
• Gericht bestimmt die Verfahrensart:
– **Schriftliches Vorverfahren** oder
– **Güteverhandlung**
• Aufforderung des Beklagten zur **Klageerwiderung** mit Einreichen einer Klageerwiderungsschrift
• Bei beidem anschließend: **Anordnung der mündlichen Verhandlung**
• Schriftliche Stellungnahme des Klägers
• Durchführung einer **Beweisaufnahme**
• **Schluss der mündlichen Verhandlung**
• Erlass einer **Entscheidung (Beschluss oder Urteil) im Verkündungstermin, also später**
• Beginn der **Rechtsmittelfristen** (Berufung oder Revision)
• **Rechtskraft der Entscheid**ung
• Eventuelle **Zwangsvollstreckung**

VIII. Zwangsvollstreckung

1. Voraussetzungen

- **Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, Beschluss)**
- **Klausel:** nur **eine** schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung – nämlich die mit der Vollstreckungsklausel (einer Art Stempel) darf zu Vollstreckungszwecken benutzt werden. Geht sie verloren, muss eine sogenannte zweite vollstreckbare Ausfertigung beantragt werden.
- **Zustellung:** Die Entscheidung, aus der volltreckt wird, muss einen Vermerk über die Zustellung an den Schuldner erhalten

2. Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung:

2.1 Bewegliches Vermögen

• **Gerichtsvollzieher**: Pfändung, Wegnahme von Geld und Sachen

• **Forderungspfändung**:

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch das Amtsgericht.

Folge: eine Forderung des Schuldners gegen einen Dritten (Drittschuldner) geht auf den Gläubiger über, der sie dann im eigenen Namen geltend macht.

Beispiele: Lohn- und Gehaltspfändung

Gepfändet werden die Lohn- und Gehaltsansprüche des Schuldners gegen seinen Arbeitgeber als Drittschuldner

Kontenpfändung:

gepfändet werden die Ansprüche des Schuldners gegen seine Bank auf Auszahlung eines Guthabens

<u>Pfändung einer Lebensversicherung</u>:
Gepfändet werden die Ansprüche des Schuldners gegen eine Lebensversicherung
einschließlich des Kündigungsrechts

Aber: Vollstreckungsschutz, z.B. bei
Lohn- und Gehaltspfändung - ein bestimmter Betrag muss dem Schuldner zum Bestreiten seines Lebensunterhalts verbleiben, **§§ 850 c ff. ZPO**
Oder
Kontenschutz, z.B. bei Eingang von Lohn oder Sozialer Unterstützung

2.2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Zwangsversteigerung nach dem Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) über das zuständigen Amtsgericht

IX. Europarecht

1. Allgemeines

Definition: Grundlage für das Europäische Recht sind die **Vereinbarungen** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Man unterscheidet

- **Europarecht mit direkter Wirkung** für die Verwaltung der Mitgliedstaaten, z.B. bei der Zusammenarbeit der EU auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik oder bei der polizeilichen Zusammenarbeit sowie
- **Europarecht mit indirekter Wirkung**, bei der eine Rechtswirkung für den einzelnen Bürger erst durch eine Umsetzung im jeweiligen Mitgliedsstaat durch eine entsprechende gesetzliche Regelung herbeigeführt werden muss, z.B. durch den Erlass neuer Gesetze oder durch Gesetzesänderungen, für die ausschließlich die nationalen Gesetzgebungsorgane – Bundestag/Landtage – zuständig sind.

Weitere Unterscheidung:
- **Europarecht im weiteren Sinne**: hierzu gehören neben der EU weitere Organisationen wie z.B. der **Europarat** (1949, Sitz in Straßburg) als Forum für Debatten und Ideenaustausch oder die **OSZE** Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) ohne rechtliche Verbindung mit der EU sowie
- **Europarecht im engeren Sinne**: Das Recht der Europäischen Union, das i.E. unterschieden wird in

2. Primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht

a. Das Primäre Gemeinschaftsrecht: Es enthält allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts. Es handelt sich um **Verträge**, die die Grundlage für das sekundäre Gemeinschaftsrecht bilden.

Inhalt des Primärrechts sind die sogenannten vier Grundfreiheiten:
- - freier Warenverkehr, Art. 28 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU)
- - freier Personenverkehr, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsfreiheit der Unternehmen, Art. 45 ff. AEUV
- - Dienstleistungsfreiheit, freier Abschluss von Dienst-, Werk- und Versicherungsverträgen, Art. 56 – 62 AEUV
- - Freiheit des Zahlungs- und Kapitalverkehrs, Art. 63 – 66 AEUV

b. Das sekundäre Europarecht
beinhaltet nach Art. 249 EGV (EG-Vertrag) verschieden Möglichkeiten zur Umsetzung des Primärrechts, i.E.:

- **Verordnungen** durch das Europäische Parlament, den Ministerrat und die EU-Kommission. Verordnungen haben gemäß Art. 288 AEUV allgemeine Geltung. Sie sind in allen Teilen verbindlich und gelten **unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten** (Gesetze der EU)

- **Richtlinien**: gelten nicht unmittelbar und müssen durch nationales Recht umgesetzt werden.

- **Empfehlungen und Stellungnahmen** sind nicht verbindlich, aber bei der Auslegung von nationalen Vorschriften zu beachten

3. Organe der EU:

Europäischer Rat

Zusammensetzung: Staats- und Regierungschefs, Präsident der Kommission sowie der Präsident des Europäischen Rates

Befugnisse: Politische Leitung der EU

Rat (Ministerrat)

Zusammensetzung: Nationale Fachminister

Befugnisse: Rechtssetzung mit EU-Parlament, Beschlussfassung über den Haushalt, Mitgestaltung der Außenbeziehungen, Executiv-Funktion

EU-Kommission

Zusammensetzung: 27 unabhängige Personen (Kommissare)

Befugnisse: Mitwirkung an der Rechtssetzung durch Rat und Parlament sowie Umsetzung/Kontrolle von Unionsrecht

EU-Parlament
Zusammensetzung: 751 von den Völkern der EU unmittelbar gewählte Vertreter
Befugnisse: Rechtssetzung (gemeinsam mit Rat), Beschlussfassung über den Haushalt, Zustimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder

Europäischer Gerichtshof (EuGH)
Zusammensetzung: 27 unabhängige Richter
Befugnisse: Auslegung von Verträgen und des gesamten sonstigen Unionsrechts, Kontrolle der Rechtsakte der Organe auf Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Europäischer Rechnungshof
Zusammensetzung: 27 unabhängige Mitglieder
Befugnisse: Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit aller Einnahmen und Ausgaben der EU

4. Europäisches Recht, Europäisches Wettbewerbsrecht

- Ergänzung des nationalen Wettbewerbsrechts durch Vorschriften in Nr. 27 AEUV
- Verbote wettbewerbshindernder Vereinbarungen oder Beschlüsse
- sollen marktbeherrschende Stellung vermeiden. Insbesondere dürfen An- und Verkaufspreise nicht festgesetzt werden, keine Märkte aufgeteilt werden oder sachfremde Leistungen an Vertragsabschlüsse gekoppelt werden.
- Rechtsfolge eines Verstoßes: Nichtigkeit der wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme.

5 . Das Außenwirtschaftsrecht

Der internationale Wirtschaftsverkehr richtet sich im wesentlichen nach nationalem Recht.

Die an internationalen Verträgen beteiligten **Parteien vereinbaren, welches nationale Recht zur Anwendung kommt**.

Darüber hinaus bestehen in der Europäischen Gemeinschaft zahlreiche **internationale Abkommen.**

Nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz besteht mit dem Ausland grundsätzlich ein freier Wirtschaftsverkehr, der allerdings durch Einfuhrverbote und Exportkontrollen eingeschränkt werden kann (Zölle, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Subventionen u.ä.).

6. Internationaler Warenkauf

Seit dem 1. Januar 1991 besteht ein **Übereinkommen der vereinten Nationen** über Verträge des internationalen Warenkaufs
(CISG = United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods)
und zwar auch für die Bundesrepublik Deutschland.
Die Regelungen **gelten für alle Verträge**, die **Warenlieferungen** zum Gegenstand haben und einen **Bezug zu einem der Vertragsstaaten** aufweisen.
Im einzelnen müssen folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- **Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag über Waren**
- Niederlassung der Parteien in **verschiedenen Staaten**
-**Vertragsabschluss nach dem 01.01.1991**
- **aber: vertraglicher Ausschluss des U-Kaufrechts möglich**

Inhalt:

- Art. 35 CISG: Lieferung von Ware, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrags genügt.

- Käufer hat die Ware zu **untersuchen und Mängel anzuzeigen**, **Art. 38 und 39 CISG**

- entsprechend dem deutschen Recht nach den **§§ 377 und 378 HGB**
Verlust der Gewährleistungsansprüche bei verspäteter Untersuchung und Rüge

Nach **Art. 46 ff. CISG** kann der Käufer
- **Nachbesserung** bei mangelhafter Ware
- **Nacherfüllung bei Minderlieferung** oder
- bei gravierenden Mängeln eine **Ersatzlieferung** verlangen oder
- die **Aufhebung des Vertrages** erklären oder
- **mindern** und
- **Schadenersatzansprüche** geltend machen, dies allerdings nur **für Folgen, die dem Verkäufer voraussehbar waren,** so dass ungewöhnliche Umstände bei der Berechnung des Schadensumfangs keine Berücksichtigung finden.

7. Joint Venture und Haftung nach Gesellschaftssatzung

Bei einem Joint-Venture handelt es sich im Grunde um eine internationale Gesellschaft, allerdings zunächst **ohne jeglichen rechtlichen Charakter**. Es kann sich z.B. um eine Arbeitsgemeinschaft oder aber auch um eine Zusammenarbeit im Umfang einer **BGB-Gesellschaft** handeln.

Ein Joint Venture dient der Aufteilung des Kapitalrisikos, dem Erschließen neuer Märkte und dem Austausch verschiedener Kenntnisse.

Bei einem Joint Venture ist darauf zu achten, dass die Kartellbestimmungen eingehalten werden (im Einzelnen s. unten), es findet z.B. eine Zusammenschlusskontrolle statt.

Sobald die einzelnen Ziele festgelegt sind, wird ein Gesellschaftsvertrag vereinbart und beurkundet.

8. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Bei der EWIV handelt es sich um eine Art **Gesellschaft**, die zwischen einzelnen Mitgliedern der europäischen Gemeinschaft vereinbart werden kann. Die Grundlagen dieser Gesellschaft sind in einer EG-Verordnung vom 25.07.1985 festgelegt worden. Diese Verordnung gilt seit dem 01.07.1989 als Teil europäischen Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedsstaaten der EG. **Teilweise wird das deutsche Recht über die OHG angewandt.**

Die EWIV ist im **Handelsregister** einzutragen.

Gesellschafter können sowohl **natürliche Personen**, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit in der EU ausüben (nicht also Privatleute) oder aber auch **juristische Personen** sein.

Unternehmen aus Staaten außerhalb der EU können nicht Vertragspartner werden.

Der Zweck der EWIV beschränkt sich in der Regel auf kooperative Dienste **(Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO)**. Die EWIV darf keine Leitungs- oder Kontrollmacht über ein Unternehmen ausüben, keine Anteile an Mitgliedsunternehmen halten, nicht mehr als 500 Arbeitnehmer haben und selbst nicht Mitglied einer anderen EWIV sein **(Art. 3 Abs. 2 EWIV-VO).**

Die EWIV hat einen Namen und führt eine Firma (s. §§ 17 ff. HGB). Wichtig: Gem. Art. 24 EWIV-VO haften die Gesellschafter über § 128 ff. HGB im Außenverhältnis persönlich für die Verbindlichkeiten der EWIV, dies allerdings erst dann, wenn die Gläubiger zunächst die EWIV selbst zur Zahlung aufgefordert haben und keine Zahlungen erhalten haben.

Die EWIV selbst haftet uneingeschränkt mit dem gesamten Vermögen, die einzelnen **Gesellschafter** haften also **nur subsidiär** (ersatzweise). Neueintretende EWIV-Gesellschafter haften für vor ihrem Eintritt begründete Altschulden, **Art. 26 Abs. 2 EWIV-VO**, ausscheidende Mitglieder haften grundsätzlich 5 Jahre lang weiter, **Art. 34, 37 EWIV-VO**.

Die EWIV wird durch einen Gesellschaftsvertrag von mindestens 2 Mitgliedern gegründet. Der Vertrag muss wie andere Gesellschaftsverträge auch - folgende Angaben enthalten:

- **Name der Vereinigung mit dem Zusatz “EWIV”**
- **Sitz der Vereinigung**
- **Unternehmensgegenstand**
- **Angaben über die Mitglieder**
- **vielleicht noch Angaben über die Dauer**

Die EWIV endet durch einen jederzeit möglichen Auflösungsbeschluss oder durch eine gerichtliche Auflösungsentscheidung, **Art. 31 und 32 EWIV-VO**.

C. Arbeitsrecht

Arbeitsgesetze: ArbG

mit den wichtigsten Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis, Kündigungsrecht, Arbeitsschutzrecht, Berufsbildungsrecht, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht und Verfahrensrecht
Gesetzestext
87. Auflage 2015. Buch. XLIV, 915 S. Kartoniert
Beck im dtv ISBN 978-3-406-68591-0
Stand: voraussichtlich 1. Juli 2015
Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm
Gewicht: 554 g
Das Werk ist Teil der Reihe:
(Beck-Texte im dtv; 5006)

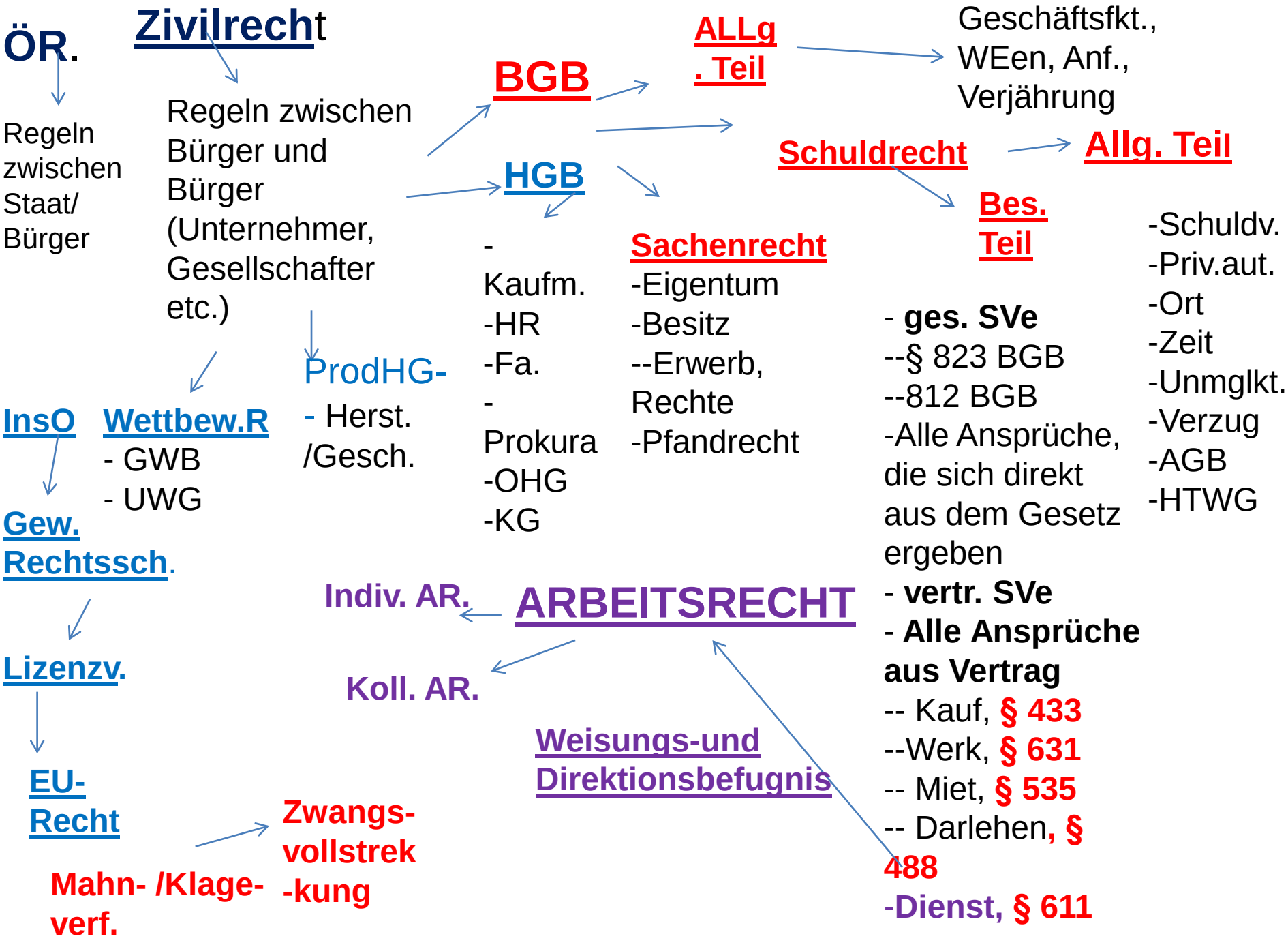
ÖR.
Regeln zwischen Staat/ Bürger
Zivilrecht
Regeln zwischen Bürger und Bürger (Unternehmer, Gesellschafter etc.)
BGB
ALLg. Teil
Geschäftsfkt., WEen, Anf., Verjährung
HGB
-Kaufm.
-HR
-Fa.
-Prokura
-OHG
-KG
Schuldrecht
Allg. Teil
Bes. Teil
-Schuldv.
-Priv.aut.
-Ort
-Zeit
-Unmglkt.
-Verzug
-AGB
-HTWG
Sachenrecht
-Eigentum
-Besitz
--Erwerb, Rechte
-Pfandrecht
- ges. SVe
--§ 823 BGB
--812 BGB
-Alle Ansprüche, die sich direkt aus dem Gesetz ergeben
- vertr. SVe
- Alle Ansprüche aus Vertrag
-- Kauf, § 433
--Werk, § 631
-- Miet, § 535
-- Darlehen, § 488
-Dienst, § 611
ProdHG-
- Herst. /Gesch.
InsO
Wettbew.R
- GWB
- UWG
Gew. Rechtssch.
Lizenzv.
EU-Recht
Mahn- /Klage-verf.
Zwangs-vollstrek-kung
ARBEITSRECHT
Indiv. AR.
Koll. AR.
Weisungs-und Direktionsbefugnis

I. Individualarbeitsrecht/Kollektivarbeitsrecht

Arbeitsrecht: Unterscheidet zwischen **Kollektiv- und Individualarbeitsrecht.**

Individuelles Arbeitsrecht: Einzelvereinbarungen, mdl. oder schriftlicher Vertrag, **alle Regeln, die sich unmittelbar auf ein konkretes Arbeitsverhältnis auswirken. (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)**

Kollektives Arbeitsrecht:
BetriebsverfassungsG/Tarifverträge/TarifvertragsG (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände), **alle Regeln, die sich unmittelbar auf das Verhältnis zwischen den Verbänden (Arbeitgeberverband/Gewerkschaft) auswirken**,

II. Grundbegriffe des Arbeitsrechts

1. Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts

Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Betriebliche Übung, Rechtsprechung BAG

2. Arbeitsvertrag ist Dienstvertrag, §§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zwischen

Arbeitnehmer (AN) - schuldet eine **Dienstleistung und** Arbeitgeber- schuldet **Entlohnung.**

3. Dienstvertrag wird zum Arbeitsvertrag durch

Weisungs- und Direktionspflicht des Dienstleistungsnehmers und Gehorsamspflicht des Dienstleistungsgebers sowie dessen Abhängigkeit.

4. Vorvertragliche Pflichten

4.1 Pflichten des Arbeitgebers bereits vor Abschluss des Vertrages:

Offenbarungspflichten:

- Umfang der Tätigkeit
- Fragliche Lohnzahlung
- **Folge bei Verletzung**: Schadensersatzansprüche

4.2 Pflichten des Arbeitnehmers bereits vor Abschluss des Vertrages

Offenbarungspflichten (= ungefragt)

- Eignung
- ansteckende Krankheit
- zu erwartende Krankmeldungen (Operationen)
- Anstehende Freiheitsstrafe

4.3 Zulässige Fragen (Auswahl):

- Befähigung
- bestehende Lohn- und Gehaltspfändungen
- Vorstrafen im BZR und direkter Zusammenhang mit Arbeitsplatz besteht
- Wettbewerbsverbote

4.4 Unzulässige Fragen (Auswahl):

- Eheschließung
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- bisherige Vergütung
- Partei- und Religionszugehörigkeit
- Schwangerschaft
- Schwerbehinderung

- Es gibt keine Frage, die immer unzulässig ist

4.5 Rechtsfolgen:

- **falsche Antwort auf zulässige Frage**: Kündigung **§§ 622, 626 BGB**/ Anfechtung **§ 123 BGB** (arglistige Täuschung)
- **richtige Antwort auf unzulässige Frage**: Schadenersatzansprüche des Bewerbers, **kein Anspruch auf Einstellung**

III. Arbeitsvertragsrecht

1. Form des Arbeitsvertrages

Formvorschriften:
grundsätzlich keine
aber:
- Nachweisgesetz
- Berufsbildungsgesetz
- befristete Arbeitsverträge
- § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (nur die Befristung)
- Tarifvertrag

2. Inhalt des Arbeitsvertrages

2.1 Grundsatz: Privatautonomie

- **Abschlussfreiheit**
- **Inhaltsfreiheit**
- **Formfreiheit**

wer mit wem ?

Abschlussfreiheit

2.2 Ausnahmen

- § 71 SGB IX: bei mindestens 20 Arbeitsplätzen 5 % der Arbeitsplätze an Schwerbehinderte
aber: kein Einstellungsanspruch, sondern Ausgleichsabgabe)

- AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Keine Benachteiligung wegen der genannten Eigenschaften
Ausnahme:
Arbeitsplatz und Merkmal **untrennbar verbunden**:
- Schauspieler/innen für männliche/weibliche Rolle
- Pfarrer in katholischer Kirche
- Tätigkeiten im Frauenhaus

2.3 Wichtig

Art der Tätigkeit zur Abgrenzung der Weisungs- und Direktionsbefugnis des Arbeitgebers (nicht Stellenbeschreibung).

2.4 Dauer des Vertrages

Grundsätzlich: **unbefristet**

Befristet, § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz
- mit sachlichem Grund immer, § 14 Abs. 1TzBefrG
- ohne sachlichen Grund bis zu 2 Jahren einschließlich 3 Verlängerungen, § 14 Abs. 2 TzBefrG

2.5 Haupt-Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Vertrag

Arbeitspflicht

- Nicht übertragbar, § 613 BGB

- Arbeit nach Vertrag und nach Weisungs- und Direktionsbefugnis (Hauptpflicht)

Ort der Arbeitsleistung
wie vereinbart und zumutbar

Arbeitszeit
wie vereinbart.
Grenzen: Arbeitszeitgesetz, Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Tarifvertrag
Beginn, Ende und Pausen unterliegen der Direktionsbefugnis.

Überstunden/Kurzarbeit
grundsätzlich nur nach Vereinbarung
Ausnahme:
- überwiegendes Interesse des Betriebes
- hoch bezahlte leitenden Angestellten

2.6 Nebenpflichten des Arbeitnehmers

2.6.1 Verschwiegenheitspflicht

2.6.2 Verbot der Schmiergeldannahme

2.6.3 Nebenbeschäftigung

Tätigkeit, die üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht wird

zulässig, wenn
- keine zeitliche Kollision
- keine Konkurrenz
- keine Schwächung der Arbeitskraft
- kein Gesetzesverstoß (z.B. Arbeitszeitvorschriften bei LKW-Fahrern)

Wenn nicht: Unzulässig
Folge: Kündigung

2.6.4 Wettbewerbsverbot

- während des Arbeitsverhältnisses ohne Genehmigung des Arbeitgebers immer
Folge: Kündigung und Schadenersatzansprüche

- nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
nur nach Vereinbarung, max. 2 Jahre und gegen Entschädigung

2.6.5 Folgen bei Pflichtverletzungen des AN:

Kündigung oder Schadensersatz

Haftung des AN entfällt bei **fehlendem Verschulden**, dann Abstufung
- **leichte Fahrlässigkeit: keine Haftung**
- **normale Fahrlässigkeit: eingeschränkte Haftung**
- **grobe Fahrlässigkeit: umfangreiche Haftung**
- **Vorsatz: volle Haftung**

- **Höhe der Haftung** richtet sich nach dem Verhältnis von Schaden, Einkommen und Verschulden.
- Haftung **§ 105 SGB VII bei Körperverletzung nur bei Vorsatz** oder bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr

2.7 Pflichten des Arbeitgebers

2.7.1 Lohnzahlungspflicht (Hauptpflicht)

wenn nicht tarifgebunden: frei vereinbar

Ausnahme: **Arbeitnehmerentsendegesetz**

Mindestlohnverordnungen

2.7.2 Lohnfortzahlung bei Krankheit

- 6 Wochen 100 %, **§ 3 EntgfortzG,** Nr. 18 d.S.
- 4-wöchige ununterbrochenen Tätigkeit
- **unverschuldete Arbeitsunfähigkeit durch** Krankheit

Anzeige- und Nachweispflicht, **§ 5 EntgfortzG**

- Kein Befund

- Höhe: Bruttolohn, den AN bekäme, wenn er nicht krank wäre und arbeiten würde, ohne Überstunden, **§ 4 Abs. 1a EntgfortzG**

2.7.3 Lohnfortzahlung bei anderen als krankheitsbedingten Hinderungsgründen

- § 616 BGB (vorübergehende Verhinderung): bei wichtigen persönlichen Gründen ohne Verschulden des AN für kurze Zeit
(Sterbefall, Geburt, Begräbnis, gerichtliche Ladung als Zeuge oder Beisitzer, Hochzeit, sonstige wichtige Familienfeiern, Arztbesuche, Musterung, Gesellenprüfung, schwere Erkrankung von nahen Angehörigen.)
keine persönlichen Gründe sind: Glatteis, Schneeverwehungen, Ausfall des öffentlichen Verkehrs, Smogalarm, Demos.

- § 615 BGB Lohnzahlung bei Annahmeverzug des AG

2.7.4 Beschäftigungspflicht (Hauptpflicht)

keine Freistellung ohne Zustimmung des AN möglich

2.7.5 Nebenpflichten des Arbeitgebers

- Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit des AN
- Schutz von Persönlichkeitsrechten des AN
- Pflicht zum Schutz des Eigentums des AN
- Schutz vor sexueller Belästigung

2.7.6 Urlaub

Mindesturlaub (BundesurlaubsG Nr., 19 d.S..), mit Urlaubsentgelt, **§ 11 BUrlG.**

Höhe: Akkord, alle Zulagen mit Ausnahme von Aufwendungsersatz sind zu berücksichtigen, allerdings keine Jahreszahlungen (Tantieme)
keine Überstunden, Durchschnitt der letzten 13 Wochen, § 11.
Urlaubsdauer: mindestens 24 Werktage, § 3, einschließlich der Samstage, also ohne Sonn- und Feiertage bei 6 Werktagen der Woche, bei 5 Tagen (mo - fr): 24 : 6 X 5 = 20 Tage

Wartezeit: mindestens 6 Monate, § 4, für vollen Urlaubsanspruch.

Teilurlaub: § 5
Zeitpunkt des Urlaubs: wird gewährt, nicht genommen
Betriebsferien können angeordnet werden.
Urlaub an einem Stück, **§ 7**
im laufenden Kalenderjahr, Übertragung nur bei wichtigem Grund, **§ 7 Abs. 3**

keine Erwerbstätigkeit im Urlaub, wenn Urlaubszweck gefährdet ist,

§ 8.

Urlaubsabgeltung: Grundsätzlich verboten

Ausnahme: bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Anspruch auf Urlaubsgeld: besteht grundsätzlich nicht

IV. Beendigung des Arbeitsvertrages

1. Endigungsgründe ohne Kündigung

1.1 Tod des AN: ja, wegen § 613 BGB
1.2 Aufhebungsvertrag, Schriftform, **§ 623 BGB**
1.3 Beendigung durch Befristung

2. Kündigung (allgemein)

Grundsätzlich: **Einseitige empfangsbedürftige** Willenserklärung

2.1 Kündigungserklärung

Eindeutig, Begriff “Kündigung” nicht unbedingt

Form: Schriftlich, § 623 BGB

Keine Begründung, keine Frist

2.2 Zugang der Kündigung

2.2.1 bei Anwesenden: Wirksamkeit mit der Übergabe

2.2.2 bei Abwesenden: Herrschaftsbereich des Kündigungsempfängers gelangen (Wohnung, Briefkasten u.ä.), **§ 130 BGB**

2.3 Kenntnis und Zustimmung sind nicht erforderlich.

3. Ordentliche Kündigung

3.1 fristgebunden, Beendigung des AV

3.2 Änderungskündigung

Kündigung AV mit Angebot eines neuen AV

3.3 Schriftform, § 623 BGB

3.4 Gesetzliche Kündigungsfristen

- 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende
- Verlängerung: **§ 622 II BGB** (nur für den Arbeitgeber) nach Dauer der Betriebszugehörigkeit **(§ 622 Abs. S. 2 BGB gilt nicht mehr, siehe FN.)**
- Probezeit: **§ 622 III BGB**, Kündigungsfrist 2 Wochen
- Abweichende Regelungen im Tarifvertrag möglich **§ 622 IV BGB**

Einzelvertraglich kürzere Fristen **§ 622 V S. 2 BGB**

4. Außerordentliche Kündigung

4.1 Allgemein

keine Frist , aber: innerhalb 2 Wochen ab Kenntnis des wichtigen Grundes

4.2 Wichtiger Grund, § 626 BGB und

ein Zuwarten bis Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist ist dem Kündigenden **nicht zumutbar**.

Wichtige Gründe:

- beharrliche Arbeitsverweigerung
- Anstellungsbetrug
- dauernde oder anhaltende Arbeitsunfähigkeit
- grobe Verletzung von Treuepflichten
- Verstöße gegen Wettbewerbsverbot

5. Anhörung des Betriebsrats

- **§ 102 Betriebsverfassungsgesetz vor jeder Kündigung**
- Keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich
- **ordentliche Kündigung: Bedenken eine Woche**
- außerordentlicher Kündigung: **3 Tagen**

Widerspruch nach Kündigung trotz Bedenken

Widerspruchsgründe, **§ 102 III BetrVerfG**

- mangelnde Berücksichtigung von sozialen Gründen
- Verstoß gegen die vereinbarten Kriterien für personelle Auswahl
- Weiterbeschäftigung des AN in anderem Betriebsbereich
- Weiterbeschäftigung des AN nach Umschulung oder Fortbildung
- Weiterbeschäftigung unter veränderten Vertragsbedingungen mit Einverständnis des AN

Konsequenz des Widerspruchs: Weiterbeschäftigung des AN zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits, **§ 102 Abs. 5 BetrVerfG**

Ausnahme: Arbeitsgericht entbindet AG durch einstweilige Verfügung von dieser Verpflichtung, wenn:

- Klage des AN keine hinreichende Aussicht auf Erfolg
- Weiterbeschäftigung des AN wirtschaftlich unzumutbar ist
- Widerspruch des Betriebsrates offensichtlich unbegründet

V. Kündigungsschutz

1. Unterschied zwischen allgemeinem und besonderem Kündigungsschutz

1.1 besonderer Kündigungsschutz: nur bestimmte AN, z.B. Schwangere, Betriebsräte u.ä.

1.2 Allgemeiner Kündigungsschutz nach § 1 KSchG:
Kündigung rechtsunwirksam, wenn sozial ungerechtfertigt

2. Allgemeiner Kündigungsschutz

2.1 Voraussetzungen:

2.1.1 § 1 KSchG: **länger als 6 Monate** im Betrieb

2.1.2 Geltungsbereich

Gem. § 23 KSchG nur für Betriebe mit **mehr als 5 AN** ausschl. der Azubis

Neu: In Betrieben mit 10 oder weniger AN : nicht für AN, die nach dem 31.12.2003 eingestellt wurden.

Teilzeitbeschäftigte werden zeitlich addiert.

2.2 Keine Sozialwidrigkeit der Kündigung, wenn:

- Personenbedingte

- verhaltensbedingte

- betriebsbedingte

Gründe für die Kündigung vorliegen, § 1 Abs. 2 KSchG vorliegt

2.2.1 personenbedingte Kündigung

- in der Person des AN und nicht in seinem Verhalten
- Kein Verschulden erforderlich

Beispiele: nachlassende Leistungsfähigkeit, mangelnde Eignung.

2.2.2 Verhaltensbedingte Kündigung

- ständiges Zuspätkommen
- Mobbing
-Schlechtleistung

-Es reicht auch ein Verhalten aus, das nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Grundsätzlich: Abmahnung

Inhalt der Abmahnung:
- Genauer Sachverhalt
- Missbilligung
- Konsequenz

Keine Abmahnung erforderlich, wenn der Gekündigte weiß, dass sein Verhalten einen wichtigen Grund i.S. d. **§ 626 BGB (fristlose Kündigung)** darstellt.

2.2.3 Betriebsbedingte Kündigung

- **dringendes betriebliches Erfordernis**
- **unterliegt unternehmerischer Entscheidung**

Soziale Auswahl

- Dauer der Betriebszugehörigkeit
- Lebensalter und die Unterhaltspflichten
- Familienstand
- Einkommen anderer Familienmitglieder, - Gesundheitszustand, Vermögensverhältnisse und Arbeitsmarktchancen.
- **Umfang der Auswahl bestimmt Arbeitgeber**

3. Kündigungsschutzverfahren

3.1 Verfahren vor dem Arbeitsgericht

Kündigungsschutzklage, § 4 KSchG: 3 Wochen nach Zugang der Kündigung, Eingang bei Gericht

§ 5 KSchG: verspätete Klage nur in Ausnahmen zulässig

- **Grundsätzlich kein Weiterbeschäftigungsanspruch des AN.**
- **Bei Obsiegen**: innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Urteils Erklärung gegenüber Arbeitgeber, dass AN die Fortsetzung des AV verweigere, **§ 12 KSchG**

3.2 Auflösung des AV gegen Abfindung

- **§ 9 KSchG** durch Arbeitsgericht, wenn weitere Zusammenarbeit nicht erwartet werden kann.
- **§ 1a KSchG** bei betriebsbedingter Kündigung, wenn AN nicht klagt und der AG für diesen Fall eine Abfindung zugesagt hat.

- Kündigungsschutz auch bei **Änderungskündigung**
- **§ 2 KSchG**: Klage und Annahme unter Vorbehalt
- 3 Wochen nach Kündigung

VI. Pflichten bei Beendigung des AV

1. Freizeitgewährung zur Stellensuche bei Fortzahlung des Lohns, **§ 629 BGB**, und zwar für eine angemessene Zeit.

Aber: kann durch Einzelvertrag oder TV ausgeschlossen sein.

2. Zeugnis

Pflicht zur Zeugniserteilung: **§ 630 BGB**, **§ 16 BBiG**, **§ 113 GewO**.

VII. Sonderformen des Arbeitsvertrages

1. Teilzeitarbeit, also kürzere Arbeit als üblich: Es gelten die gesamten arbeitsrechtlichen Vorschriften einschließlich des KSchG, und zwar auch für AN, die weniger als 15 Wochenstunden arbeiten.

Arbeitnehmer hat grundsätzlich Anspruch auf Teilzeitarbeit

2. Arbeitnehmerüberlassung

auch Leiharbeitsverhältnis genannt.
Einzelheiten sind im **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**, Nr. 31 d.S. geregelt.

Das AV besteht zwischen dem AN und dem Verleiher. AN muss allerdings auf Weisung des Entleihers arbeiten.

2.1 Nicht gewerbsmäßige ANÜ findet nur gelegentlich statt oder bei AG, die sich zur besseren Ausnutzung der Arbeitskräfte zusammengeschlossen haben oder auch als Nebenleistung, z.B. bei der Vermietung von Maschinen einschließlich des Bedienungspersonals.

Wichtig: Die Zustimmung des AN für die Verleihung ist erforderlich.
Entleiher hat Anspruch auf Arbeit und ist weisungsbefugt im Rahmen der mit dem Verleiher getroffenen Vereinbarung.
AN hat gegenüber dem Entleiher Treuepflichten (Wettbewerb, Verschwiegenheitspflicht u.ä.), Entleiher hat Fürsorgepflichten.

Wichtig: **Lohnzahlung ist Verpflichtung des Verleihers.**
Ohne Zustimmung des AN kann die Lohnzahlungspflicht nicht auf den Entleiher übergehen.

Kündigungen sind nur im Verhältnis Verleiher - AN möglich.

2.2 Gewerbsmäßige ANÜ

erfordert eine **Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, § 1 AÜG,** allerdings **nicht bei ANÜ gem. § 1 Abs. 3 AÜG** (zwischen AG desselben Wirtschaftszweiges **zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen, bei entsprechender Vereinbarung im TV, zwischen Unternehmern vom selben Konzern oder bei Entleihung zwischen Deutsch/ausländischen Gemeinschaftsunternehmen.**

Ebenfalls keine Erlaubnis nach **§ 1a AÜG** bei AG mit **weniger als 50 Beschäftigten zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen mit einer Entleihzeit bis zu 12 Monaten** und wenn die Überlassung vorher dem zuständigen Landesarbeitsamt angezeigt wurde

VIII. Kollektivarbeitsrecht

1. Tarifverträge

Tarifparteien: Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften
Grundlage: Art. 9 Abs. 3 GG positive und negative Koalitionsfreiheit

Schuldrechtlicher (Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, z.B. Friedenspflicht, Durchführungspflicht, Verhandlungspflicht, Laufzeit, Kündigungsfristen) **und**

normativer (Beginn, z.B. Arbeitszeit und Löhne, Inhalt und Ende der Arbeitsverhältnisse)**Teil**.

Form: schriftlich, **§ 1 Abs. 2 TVG**

Beispiele: Manteltarifverträge, Lohn und Gehaltstarifverträge
Tarifregister, § 6 TVG

Tarifbindung und Allgemeinverbindlichkeit

Geltung nur zwischen den TV-Parteien, außer

Bei **Allgemeinverbindlichkeit**, **§ 5 TVG**, durch Bundesarbeitsminister

2. Arbeitskampfrecht

Mittel: **Streik und Aussperrung**
Boykott

Streik: nur rechtmäßig, wenn
- von Gewerkschaft organisiert
- Durchsetzung tariflicher Ziele (nicht politische)
- verhältnismäßig (also nach **Schlichtungsversuchen**)

Rechtsfolge des Streiks:

- Entbindung von der Arbeitspflicht
- Kein Lohn

Bei wildem Streik: Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen GewerkschaftoderArbeitnehmer oder Fristlose Kündigung

Aussperrung:

- Reaktion des Arbeitgebers auf den Streik:
- Keine Arbeit, kein Lohn
- ist **rechtmäßig,** wenn verhältnismäßig

3. Mitbestimmung

Betriebsverfassungsgesetz 1972

Montanmitbestimmungsgesetz 1951: Kapitalgesellschaften aus Bergbau/Eisen und Stahl, mehr als 1000 MA mit

Montanmitbestimmungsergänzungsgesetz 1956

Mitbestimmungsgesetz 1976: Gesellschaften mit mehr als 2000 MA

Drittelbeteiligungsgesetz: bei einigen Gesellschaften muss Aufsichtsrat aus einem Drittel der MA bestehen

Personalvertretungsgesetze im öffentlichen Dienst:
Ähnlich dem BetrVerfG, kein Betriebsrat, sondern **Personalrat**

Das Betriebsverfassungsgesetz

§ 1 BetrVerfG: Mindestens 5 wahlberechtigte MA, davon 3 wählbar
Wahlberechtigt: Vollendung des 18. Lebensjahres, **§ 7 BetrVerfG**
Wählbar: alle Wahlberechtigten, mindestens 6 Monate im Betrieb, **§ 8 BetrVerfG**
Zahl der Betriebsratsmitglieder: § 9 BetrVerfG
Betriebsratswahlen: alle 4 Jahre in der Zeit vom 01.03. – 31.05, § 13 BetrVerfG
Geheime und unmittelbare Wahl, **§ 14 BetrVerfG**
Verhältniswahlrecht: **§ 14 Abs. 2 BetrVerfG**
Wahlvorstand: **§ 16 BetrVerfG**
Regelmäßige Amtszeit: 4 Jahre, § 21 BetrVerfG
Teilnahme der Gewerkschaften an BR-Sitzungen: § 31 BetrVerfG

BR-Tätigkeit: **während der Arbeitszeit**
- Ehrenamtlich, § 37 BetrVerfG
- Fortzahlung der Vergütung
- Außerhalb der Arbeitszeit: Freizeitausgleich

Teilnahme der Beauftragten der Verbände **an Betriebsversammlung: § 46 BetrVerfG**

Besonderer Kündigungsschutz § 15 KSCHG, § 103 BetrVerfG (nur fristlose Kündigung mit Zustimmung des BR)

Betriebsausschuss, **§ 27 BetrVerfG**
Beschlussfähigkeit des BR: **§ 33 Abs. 2 BetrVerfG**

Wesentliche Aufgaben des BR:
- Betriebsversammlung alle 3 Monate, §§ 42 ff. BetrVerfG

Gesamtbetriebsrat, §§ 47 ff. BetrVerfG: (mehrere Betriebe)
Konzernbetriebsrat, **§§ 54 ff. BetrVerfG**: bei Konzernen
Jugend- und Auszubildendenvertretung, **§§ 60 ff. BetrVerfG**
- Allgemeine Aufgaben: **§§ 75 – 80 BetrVerfG**
- Kosten: trägt der Arbeitgeber, **§ 40 BetrVerfG**(sachliche Mittel, Kommunikation, Sachverständige, Anwälte etc.)
§ 80 Abs. 3 BetrVerfG

Verbot der parteipolitischen Betätigung im Betrieb, § 74 Abs.2 S. 3 BetrVerfG

Ausschlussmöglichkeit eines BR-Mitglieds:

§ 23 BetrVerfG

Einzelne Mitbestimmung: (besser: Mitwirkung)

- Informationsrecht: §§ 80 Abs. 2, 85 Abs. 3, 89 Abs. 4, 90 Abs. 1, 92. Abs. 1,99 Abs.1, 100 Abs. 2, 105 BetrVerfG

- Anhörungsrecht: § 102 BetrVerfG

- Vorschlagsrecht: §§ 92 Abs.2, 92 a, 96 bs.1, 98 Abs. 3 BetrVerfG

- Beratungsrecht: §§ 90, 92 Abs. 1, 92 a Abs. 2, 96 Abs. 1, 97 Abs. 1 BetrVerfG

- Widerspruchsrecht: §§ 99 BetrVerfG

- Mitbestimmungsrecht: §§ 87, 94 Abs. 2, 95 BetrVerfG

Betriebsvereinbarung, § 77 BetrVerfG

Nicht zulässig über Inhalte, die üblicherweise durch Tarifverträge geregelt werden, z.B. Lohn und Gehalt

Ausnahme: bei Öffnungsklausel

Form: Schriftlich

Unterschied zwischen **erzwingbarer** und f**reiwilliger**

Betriebsvereinbarung: Erzwingbar immer dann, wenn die Einigungsstelle (§ 76) entscheidet

IX. Grundlagen der Arbeitsgerichtsbarkeit

Zuständigkeit: Arbeitsgericht **§§ 2, 2 a ArbGG**

Instanzenweg:

Erste Instanz Arbeitsgericht: **Güteverfahren § 54**: 1 Vorsitzender Berufsrichter,

Kammertermin, **§ 16 Abs. 2**: 1 Vorsitzender 2 ehrenamtliche Richter

Zweite Instanz Landesarbeitsgericht:

Kammerverfahren, **§ 35**: 1 Vorsitzender, 2 ehrenamtliche Richter

Dritte Instanz Bundesarbeitsgericht, BAG: Senatsverfahren, **§ 41 Abs. 2**:1 Vorsitzender, 2 Berufsrichter als Beisitzer, 2 ehrenamtliche Richter

Berufung ehrenamtlicher Richter nach Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen, § 20

Grundsätze des Verfahrens

Urteilsverfahren, §§ 46 – 79 sowie

Beschlussverfahren, **§§ 80 – 98 ArbGG**

§ 2: Urteilsverfahren

§ 2a: Beschlussverfahren

Beschleunigungsgrundsatz, § 9 ArbGG

Vorrangige Bearbeitung von Verfahren zur Überprüfung von Kündigungen, **§ 61 a ArbGG**

Kein Anwaltszwang in der 1. Instanz

Klagearten:

- **Kündigungsschutzklage (Feststellung)**
- **Feststellungsklage**
- **Leistungsklage**
- **Änderungsschutzklage**

Rechtsmittel: gegen Urteile Berufung beim LAG

Frist: 1 Monat ab Zustellung

Revision: gegen Urteile der 2.Instanz, Anwaltszwang

Kostentragungspflicht

Erste Instanz: jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten, die Gerichtskosten je nach Obsiegen und Unterliegen

Zweite Instanz : Je nach Obsiegen und Unterliegen

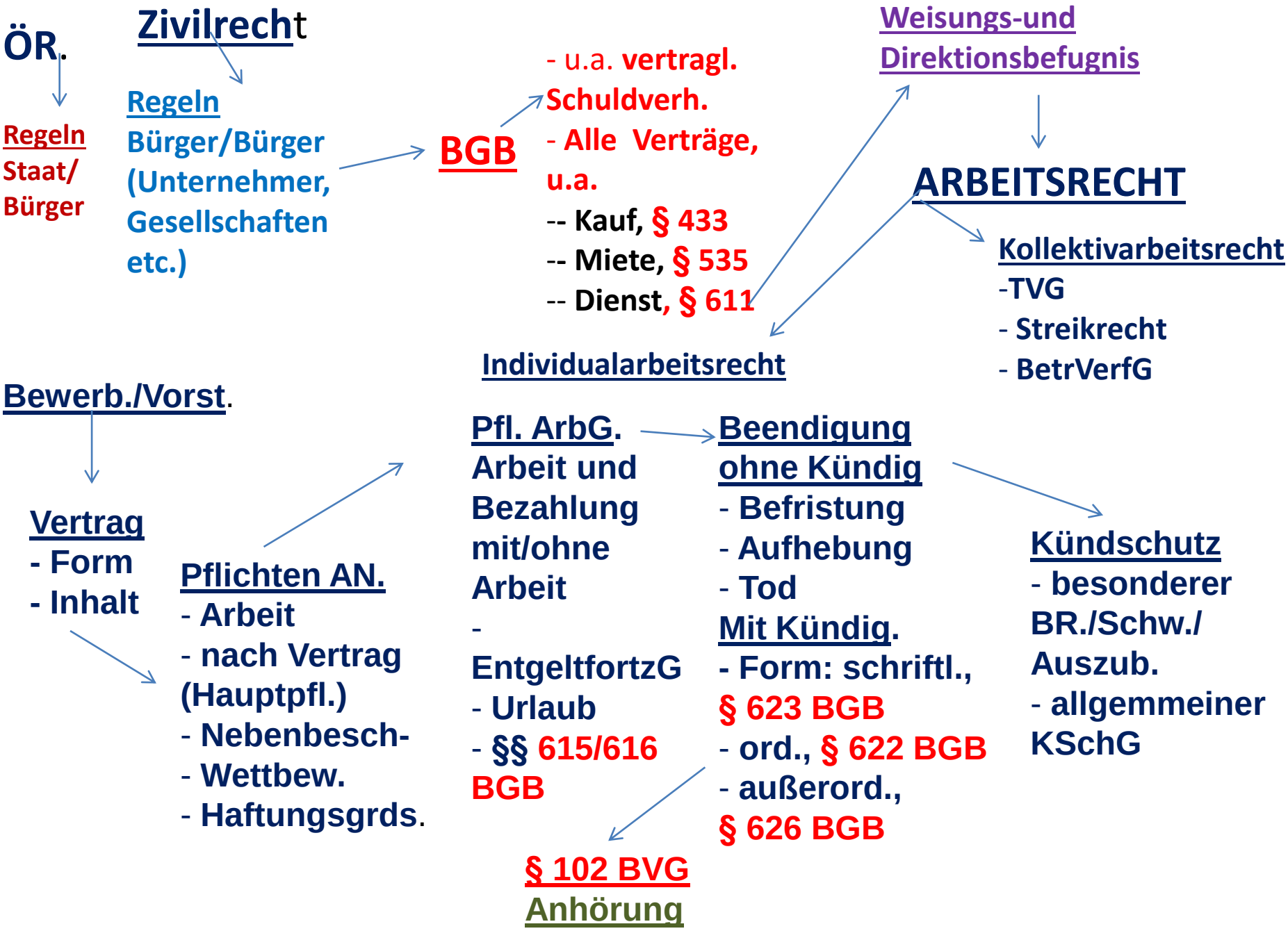
ÖR.
Regeln Staat/ Bürger
Zivilrecht
Regeln Bürger/Bürger (Unternehmer, Gesellschaften etc.)
BGB
- u.a. vertragl. Schuldverh.
- Alle Verträge, u.a.
-- Kauf, § 433
-- Miete, § 535
-- Dienst, § 611
Weisungs-und Direktionsbefugnis
ARBEITSRECHT
Kollektivarbeitsrecht
-TVG
- Streikrecht
- BetrVerfG
Individualarbeitsrecht
Bewerb./Vorst.
Vertrag
- Form
- Inhalt
Pflichten AN.
- Arbeit
- nach Vertrag (Hauptpfl.)
- Nebenbesch-
- Wettbew.
- Haftungsgrds.
Pfl. ArbG.
Arbeit und Bezahlung mit/ohne Arbeit
- EntgeltfortzG
- Urlaub
- §§ 615/616 BGB
Beendigung ohne Kündig
- Befristung
- Aufhebung
- Tod
Mit Kündig.
- Form: schriftl., § 623 BGB
- ord., § 622 BGB
- außerord., § 626 BGB
Kündschutz
- besonderer BR./Schw./ Auszub.
- allgemeiner KSchG
§ 102 BVG Anhörung